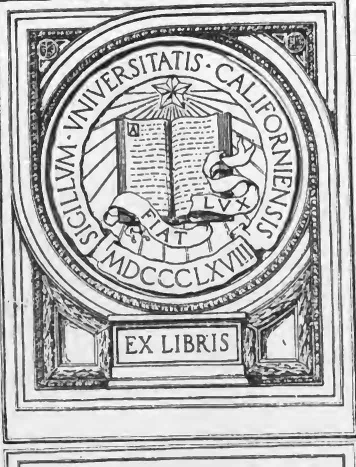
Der territorialstaat des erzbischofs von Trier um ...

Albert Lennarz


EXCHANGE


SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
FIAT LVX
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS

Der

Territorialstaat des Erzbischofs von Trier

um 1220 nach dem Liber annalium iurium archiepiscopi et ecclesie Trevirensis.

Erster Theil.

? all published

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

hohen philosophischen Fakultät

der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn

eingereicht und mit den beigefügten Thesen zu vertheidigen

am 22. Februar 1900

von

Albert Lennarz

aus Düsseldorf.

Opponenten:

Dr. des. phil. Joseph Müller,

cand. phil. Hans Lohse,

cand. phil. Franz Bender.

Bonn,

Universitäts-Buchdruckerei von Carl Georgi

1900.

Meinem hochverehrten Lehrer

Herrn Geheimen Regierungsrath

Professor Dr. Ritter

in Dankbarkeit zugeeignet.

Vorwort.

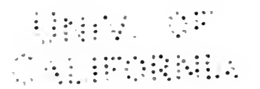
Das Thema zu vorliegender Arbeit wurde am 3. August 1896 in der Fassung: „Auf Grund des liber annalium iurium archiepiscopi et ecclesiae Trevirensis ist die Verfassung des Trierer Territoriums, wie sie in Bezug auf grundherrliche Befugnisse und öffentliche Hoheitsrechte sich bis zu Anfang des 13. Jahrhunderts gestaltet hatte, zu entwickeln“ von der philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität als Preisaufgabe der Löbell-Stiftung gestellt.

Den ersten Teil (Abschnitt I und II) der Bearbeitung dieser Aufgabe reichte der Verfasser im Sommersemester 1899 bei derselben Fakultät als Dissertation ein.

Der zweite Theil, der der Hauptsache nach bereits im Concepte vorliegt, wird sich in mehreren Abschnitten mit der Herkunft der über die Privatbefugnisse hinausgehenden erzstiftischen Grundrechte, mit der Einrichtung der erzstiftischen Gutsverwaltung und mit der Organisation des öffentlichen Gerichts im erzstiftischen Territorium befassen. Er soll nach Maassgabe der dem Verfasser zu Gebote stehenden Zeit veröffentlicht werden.

Den grössten Dank schuldet der Verfasser dem Herrn Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Ritter, der die Arbeit ständig förderte.

Inhalt.



Der Territorialstaat des Erzbischofs von Trier um 1220 nach dem Liber annalium iurium archiepiscopi et ecclesie Trevirensis.

Von

Albert Lennarz.

Erster Theil.

Einleitung.

Seit dem 11. Jahrhundert finden wir den Ausdruck „territorium“ als zusammenfassende Bezeichnung für die mannigfachen, unter der Hohheit eines Fürsten[1]) stehenden Gebiete. Eben in der Zusammenfassung liegt die Bedeutung dieses Ausdrucks. Er deutet damit eine gewisse Einheit an, die sich über den dem Fürsten kraft der verschiedensten Rechte unterstehenden grösseren oder kleineren Einzelgebieten erhebt.

Von den Stellen, die Waitz[2]) als Belege anführt, ist die älteste den in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts verfassten Gesta episcoporum Cameracensium entnommen, worin in dieser hier in Betracht kommenden Bedeutung von einem territorium des Bischofs von Lüttich die Rede ist. 1085 wird dies Wort vom Mainzer erzstiftischen Gebiete gebraucht u. s. w.[3]).

In einer Urkunde von 1119[4]) sagt Papst Calixtus II. vom Kloster S. Maria im Kondelwalde, es sei gelegen in territorio Treverensium regni.

1) princeps im älteren Sinne.

2) Deutsche Verfassungsgeschichte V[1], 182 n. 3.

3) Waitz a. a. O. — Wie wenig exklusiv aber der Ausdruck war, dafür giebt Waitz manche Beispiele; vergl. auch: in territorio curtis Witeliche . . . in territorio Noviant et Maranch, wo also von einem Territorium von Höfen, bezw. Dörfern die Rede ist. (Beyer, Mittelrhein. Urkundenbuch I, no 563. 1152.)

4) Beyer I, no 438.

Der Inhaber eines solchen Territoriums wird mehrfach „dominus patriae“ genannt, so 1099 ein Markgraf von Flandern, 1107 ein Herzog von Lothringen. Die gleichbedeutende Bezeichnung „princeps terrae“ findet sich für die Tochter eines sächsischen Herzogs [1]).

Aus welchen räumlichen Gebieten wird nun ein solches Territorium gebildet, und aus welchen Rechten setzt sich die dem Fürsten über dasselbe zustehende Hoheit zusammen?

Um zur Beantwortung dieser Frage einen Beitrag zu liefern, will vorliegende Arbeit versuchen, Bestimmungen über den Umfang und die Bestandtheile des erzstiftisch Trierer Territoriums, sowie über die Verfassung und Verwaltung des Ganzen und seiner Theile für die Zeit der ersten Decennien des 13. Jahrhunderts zu vermitteln.

Als Grundlage der Untersuchung nimmt sie den Liber annalium iurium archiepiscopi et ecclesie Trevirensis, eine Aufzeichnung, die den Zweck hatte, die erzbischöflichen Einkünfte an Geld, Naturalien und Fronden festzustellen, die in den einzelnen dem Erzstifte irgendwie untergebenen Gebieten erhoben werden konnten. Im Wesentlichen soll die Auslegung dieser Urkunde die eben gestellte Aufgabe lösen.

Der L. a. i. wurde zuerst gedruckt in Lacomblets „Archiv für die Geschichte des Niederrheins“, I, 309—373, Düsseldorf 1831, dann im zweiten Bande von Beyers „Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die preussischen Regierungsbezirke Koblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien“ S. 391—428, Koblenz 1865.

Die beiden Ausgaben differiren nur ab und zu in den bezüglich ihrer Genauigkeit ohnehin zweifelhaften Zahlen, sowie in der Schreibweise von Namen.

Die paläographische und diplomatische Seite und die Frage nach Zeit und Charakter des L. a. i. sind in den Einleitungen zu dieser Urkunde bei Lacomblet und Beyer behandelt, ausserdem bei Lamprecht, „Deutsches Wirthschaftsleben im Mittelalter“ II, 169 f., die chronologische auch bei Schoop, „Verfassungsgeschichte von Trier“ [2]) und bei Bär, „Der Koblenzer

1) Waitz VII, 306 n. 3, 4.

2) Westdeutsche Zeitschrift, Ergänzungsheft I, 107 n. 7.

Mauerbau"[1]) p. 6 f. Die dort niedergelegten Ergebnisse brauchen hier nur kurz wiederholt zu werden.

Zwei Manuskripte liegen vor, das eine aus dem 13., das andere aus dem 14. Jahrhundert. Das erstere trägt die schon zitirte Ueberschrift: „Liber annalium iurium archiepiscopi et ecclesie Trevirensis", das andere: „Iura domini archiepiscopi Treverensis, scilicet antiquum registrum ordine quandoque mutato." Letzteres zeigt auch in der Schreibweise von Eigennamen und in besonderen technischen Ausdrücken vielfach Varianten gegenüber der ersteren Fassung[2]). Lamprecht und Bär vermuthen auf Grund bestimmter Eigenthümlichkeiten des Textes, dass auch das erstere Manuskript nicht die ursprüngliche Aufzeichnung gewesen sei, sondern auf eine ältere, verschollene zurückgehe.

Das hier hauptsächlich in Betracht kommende Manuskript des 13. Jahrhunderts aber bietet bez. der Zeit seines Entstehens einen sicheren terminus a quo in der Stelle: Item anno domini M. CC. XV novum fecit ibi mansum archiepiscopus de visserie et sueirie quem contulit steinero et suis heredibus[3]).

Als terminus ad quem muss das Datum einer bisher nicht beachteten Urkunde vom 6. Dezember 1221[4]) gelten, in der Erzbischof Theoderich II die Trierer Münze an zwei Metzer Bürger auf acht Jahre verpfändet. Da sich im L. a. i. der Erzbischof noch im vollen Besitze dieses Regals befindet (ausserdem aber die im L. a. i. genannten Personen und die paläographischen Verhältnisse der Urkunde auf die ersten Dezennien des 13. Jahrhunderts hinweisen), so ergiebt sich für die Abfassung des Urbars der Zeitraum von 1215 bis 1221[5]).

Wie gesagt, bezweckt der L. a. i., die aus den erzstiftischen Gebieten fliessenden Einkünfte festzustellen, und zwar nicht die

1) Publikationen der Rhein. Ges. f. Gesch. V; 1888.

2) Sie sind, wo ihre Aufführung nöthig schien, im Folgenden mit [ ] zitirt.

3) XV, 9. — Es wird nach Lacomblet zitirt, weil Beyer die Unterabschnitte nicht numerirt.

4) Beyer III no 174.

5) Gestützt auf die Notiz XIV, 6: Mansum recepit steinerus coram . . Iohanne archidiacono . . . meint Schoop, der L. a. i. müsse zwischen 1215 und der ersten Hälfte von 1219 abgefasst sein, da bereits am 12. Juli 1219 ein anderer Archidiakon vorkomme. Aber die Stelle berichtet doch nur von einem zeitlich nicht näher bestimmten Akt.

kirchlichen, sondern die weltlichen. Nur an wenigen Stellen notirt die Aufzeichnung auch kirchliche, auf die im Folgenden keine Rücksicht genommen wird.

Erster Abschnitt.

Die im Liber annalium iurium genannten Bestandtheile des erzstiftischen Territoriums im Allgemeinen.

Betrachten wir in einem ersten Abschnitte die im L. a. i. genannten Bestandtheile des erzstiftischen Territoriums im Allgemeinen.

Der L. a. i. berichtet über die Einkünfte des Erzbischofs meist in der Weise, dass er Verwaltungsbezirke aufführt, in denen sich die einzelnen erzstiftischen Gebiete befinden; deren Leistungen macht er dann namhaft. Nur wenige Male weicht er von diesem Schema ab.

Mit Ausschluss der beiden letzten über kirchliche Einkünfte handelnden ergeben sich insgesammt folgende 39 Abschnitte des L. a. i.:

I Hec sunt iura archiepiscopi apud Marcetum.
II . . . . in Vuchthe.
III . . . . Wilre.
IV . . . . Bezzeringen.
V . . . . Stalle.
VI . . . . Buze.
VII . . . . Sarburg.
VIII . . . . Heuese.
IX Hec sunt iura archiepiscopi attinentia palatio treverensi.
X Hec sunt pertinentia ad cameram archiepiscopi.
XI Hec sunt iura archiepiscopi de officio foresti.
XII Hec sunt iura archiepiscopi in Waltrache.
XIII . . . . Pilliche.
XIV . . . . Miene.
XV . . . . Palaciolo.
XVI . . . . Yranc.
XVII . . . . Cordele.
XVIII . . . . Birkenuelt et in Branbach
XIX . . . . quae pertinent ad officium dolabri.
XX . . . . in Andernaco.
XXI . . . . Renesuelt.
XXII . . . . Hozburch.
XXIII . . . . Kellede.

XXIV Hec sunt iura archiepiscopi de curte in Confluentia.
XXV . . . . in Niderenberc.
XXVI . . . . apud Ofdemedinc.
XXVII . . . . in Rethirrode.
XXVIII . . . . Mandilscehit.
XXIX . . . . Gepenrode.
XXX . . . . Uffiningin.
XXXI . . . . Witlich.
XXXII . . . . Altreia.
XXXIII . . . . Lisere.
XXXIV Hee sunt curie comiti de castro concesse.
XXXV Census archiepiscopi [in Treveri] qui dantur in festo Ioh. Bapt.
XXXVI Hec sunt iura archiepiscopi in banno ville de Himbach. [Iura in Montabur.]
XXXVII Hec sunt iura archiepiscopi de silva Spurginberch.
XXXVIII . . . . in curia Monasteriensi.
XXXIX . . . . in Gersinache.

Nach welchem Grundsatze diese Abschnitte gebildet sind, muss zunächst erörtert werden.

Die meisten Ueberschriften zeigen die Wendung: Hec sunt iura archiepiscopi in oder apud . . . es folgt ein Ortsname.

So beginnt z. B. der L. a. i.: Hec sunt iura archiepiscopi apud Marcetum, und fährt fort: In Mercehe habet dominus archiepiscopus 20 mansos . . . etc.

Marcetum oder Mercehe ist der Ort Merzig an der Saar, heute Kreisstadt im Reg.-Bez. Trier.

In oder bei ihm befindet sich der erzstiftische Grundbesitz, der sich wirthschaftlich in zwei Arten sondert, in regelmässig bestelltes Land: Aecker, theils als Hufen, mansi [1]), theils als Achten, hattae, hattin [2]) bezeichnet, und Wiesen, brule [3]); und anderseits in Waldungen [4]) als Gegensatz zum regelmässig bestellten Lande.

Spätere Abschnitte zeigen in Ergänzung dieser Rubriken folgendes: Einerseits bringen sie den Ausdruck Morgen, jugerum, jurnale, juche, ebensowohl als alleinstehende Bezeichnung für

1) I, 1: In Mercehe habet dominus archiepiscopus 20 mansos . . . I, 6: Quarta pars mansi est ibi qui dicitur berinhuve . . . I, 7: Piscatores habent dimidium mansum.

2) I, 3: 18 mansi arant d. archiepiscopo 2 diebus in hattis [agris] archiepiscopi . . . I, 8: 8 Hatthin habet archiepiscopus in Mercehe.

3) I, 8: . . . (habet a.) 2 brule . .

4) I, 8: . . . (habet a.) 6 nemora camere.

Ackerland[1]), wie als Maasseinheit für Hufen[2]), Achten[3]) und Wiesen[4]), anderseits bieten sie an neuen Arten regelmässig bestellten Landes Weinberge, vineae, pichtere, peetren, manewerc[5]) und Gärten, horti, pomeria[6]).

Den Waldungen zur Seite aber treten, ebenfalls im Gegensatze zum regelmässig bestellten Lande, ja zum Lande überhaupt, abgegrenzte Wasserläufe, in denen der Erzbischof das ausschliessliche Fischereirecht hat[7]). Diese beiden Kreise des erzstiftischen Grundeigenthums, das regelmässig bestellte Land, und abgegrenzte Waldstrecken und Wasserläufe, umfasst ein dritter und grösster Kreis, der Bann, der zugleich über jene beiden hinausgeht.

Für Merzig tritt er in einer Wendung auf, die diesen seinen Charakter noch nicht mit genügender Deutlichkeit ausdrückt, und die überhaupt, wie sich unten zeigen wird, der Interpretation grosse Schwierigkeiten macht[8]). Spätere Stellen sind klarer: II, 1: In Fitten hat der Erzbischof 11 von zinspflichtigen Bauern besessene Hufen. Bald darauf heisst es: . . ceteri rustici banno archiepiscopi utentes ibidem 3 diebus in anno venient ad atthin archiepiscopi ad arandum. Also nicht nur die gutshörigen Hufner, über deren Stellung später die Rede sein wird, waren dem Erzbischof verpflichtet, sondern auch die übrigen Bauern,

1) IX, 7: Peterea habet archiepiscopus 40 jugera in loco . . . etc.; XVI, 3: De juchis per unum annum solvuntur . . etc.

2) XXXII, 3: Item est mansus in jugeribus.

3) XV, 5: Preterea sunt ibi 3 hatte que habent 51 jugera . . etc.

4) XVI, 5: . . . eodem iure habet ibi 2 jugera prati.

5) IX, 4: Ad hos quidem mansos 30 pertinent 24 vineae quae picthere [Pichtere] vocantur . .; XXXI, 3: De vineis que dicuntur peetren datur medietas . . etc.; XIX: Preterea de alve dantur tot ligones quot sunt ibi manewerc. (Vgl. Lamprecht I, 409.)

6) XXV, 7: . . it. habet archiepiscopus curiam niderenberc et quatuor ortos . .; XII, 7: Est pomerium ibidem. quod si archiepiscopus committere voluerit, ille cui commissum fuerit, reddet fructuum medietatem.

7) z. B. XVIII, 12: . . et nemo debet piscari in hiis duabus aquis (sc. drogene et Na) nisi licentia archiepiscopi vel predictorum piscatorum. Piscatio autem archiepiscopi incipit in . . . (Grenzangabe.)

8) I, 3: Et quilibet in banno manens dat bannalem denarium et 3 diebus bannalibus serviet archiepiscopo qui nec habet allodium neque hereditatem.

soweit sie sich des Bannes bedienten, d. h. so weit sie im Banne wohnten[1]).

Dieser Inhalt, dass die Bannbewohner dem Erzbischofe zu bestimmten Leistungen verpflichtet sind, kehrt in den weitaus meisten Wendungen über den bannus wieder. Meist ist es eine mehrtägige Fronde[2]). Vereinzelt werden Besthaupt, Mühlenmonopol u. s. w. in Beziehung zum Banne gebracht[3]).

Einmal, bei XXXVI, ist der Bann in der Ueberschrift erwähnt.

So ergiebt sich denn auf die Frage nach dem Grundsatze, nach dem der L. a. i. seine Abschnitte bildet, im Allgemeinen folgendes Schema: Eine Ortschaft bildet den Mittelpunkt, um den sich drei erzstiftische Herrschaftskreise legen: das regelmässig bestellte Land, bestehend in Aeckern, Wiesen, Weinbergen und Gärten; dann abgegrenzte Waldungen und Wasserläufe, mit ersterem zusammen das eigentliche erzstiftische Eigenthum bildend; endlich der Bann, über den der Erzbischof keine privaten Eigenthumsrechte hat.

An Ausnahmen von diesem Eintheilungsprinzip weist der L. a. i. sieben Arten auf.

Um die erste zu erkennen, muss man dem Mittelpunkte der Bezirke näher treten.

Als solcher wurde gemäss den Ueberschriften eine Ortschaft bezeichnet, sodass es scheinen könnte, als sei das Dorf dieser Mittelpunkt. Es wird sich aber in einem späteren Abschnitte dieser Untersuchung herausstellen, dass nicht das Dorf, sondern der erzstiftische Hof, die curia, curtis, den Mittelpunkt bildet.

Somit nehmen zunächst solche Abschnitte eine Sonderstellung ein, die zwar in ihrer Ueberschrift eine Ortschaft enthalten, bei denen sich aber der erzstiftische Besitz nicht um einen Hof als Mittelpunkt legt.

Dies ist der Fall bei IV Besseringen, V Stalle, XXIV Gipperath, XXX Oefflingen, bei denen sich der erzstiftische Grundbesitz als sehr klein darstellt, und für die eine erzbischöf-

---

1) banno utentes ist identisch mit commorantes, manentes in banno, III, 3; XXV, 2 etc.

2) s. unten S. —.

3) s. unten S. —.

liche curia weder im L. a. i. noch sonstwo, soweit frühere, gleichzeitige oder wenig spätere Zeugnisse vorliegen, genannt wird. In diesen 4 Abschnitten geschieht auch des Bannes keinerlei Erwähnung.

Eine zweite Art von Ausnahmen zeigt sich in den Abschnitten über solche Ortschaften, die entweder schon zur Zeit des L. a. i. Städte sind, oder nicht allzulange nach dem L. a. i. Stadtrechte erlangt haben. Es sind dies einerseits die damals bereits seit längerer Zeit mit Stadtrecht begabten Gebiete XX Andernach und XXIV Koblenz, andererseits die Marktorte XXXI Wittlich[1]) und XXXVIII Münstermaifeld[2]). Alle vier Orte weisen im L. a. i. eine erzstiftische curia auf.

Neben diesen nimmt VII Saarburg insofern eine eigenthümliche Stellung ein, als für diesen Marktort weder aus dem L. a. i., noch aus anderen Urkunden die Existenz einer erzstiftischen curia oder zugehörigen Landes oder eines bannus im obigen Sinne erhellt. Hier tritt vielmehr ein castrum mit einem suburbium auf. Wie es mit den Bannverhältnissen bei Andernach, Koblenz, Wittlich und Münstermaifeld steht, wird sich unten zeigen.

In XXXV erscheint eine dritte Art von Ausnahmen: Census archiepiscopi [in Treveri] qui dantur in festo Joh. Bapt. Er führt Abgaben von 24 genannten Trierer Einwohnern und zwei Conventen auf, die allem Anscheine nach von Häusern und Hausplätzen gezahlt werden[3]).

Der vorhergehende Abschnitt XXXIV zeigt eine vierte Art: Hee sunt curie comiti de Castro concesse. Er zählt 6 curiae auf, von denen doch wohl jede Mittelpunkt eines Bezirks ist, und die zu einander in keinerlei rechtlichem Verhältnisse zu stehen scheinen;

---

1) Die älteste Urkunde, in der Wittlich als Stadt bezeichnet wird (8. Novbr. 1300), siehe im Auszuge bei Goerz, Regesten der Erzbischöfe zu Trier, S. 61.

2) Am 12. Sept. 1285 vergleicht sich Erzbischof Heinrich II. mit dem Grafen Heinrich von Virnenburg wegen der Befestigung von Münstermaifeld; in einer Urkunde vom 13. Mai 1296 wird der Ort civitas genannt. (Goerz, p. 59, 61.) — Auch Merzig war zur Zeit des L. a. i. Marktort (I 9), wurde aber erst 1857 zur Stadt erhoben. (v. Briesen, Gesch. des Kreises Merzig, p. 371 n.)

3) Bei einzelnen Posten wird dies ausdrücklich erwähnt.

zum Erzbischofe aber steht ihr Inhaber, der comes de castro, im Lehensconnex und somit, wie sich später zeigen wird, in einem ganz anderen Rechtsverhältnisse, als die gewöhnlichen Bezirke.

Bei Heranziehung einer späteren Urkunde erkennt man im Abschnitte XXXIII: Hec sunt iura archiepiscopi in Lisere eine fünfte Art von Ausnahmen. Er lautet: Omnia bona sita in lisere tenentur servire archiepiscopo preter tres areas quarum una est dominorum de s. Huperto, una est Thome de lisere et Theodorici de Sarburg. Adeleidis in curia cunonis de rulant habitans in eadem villa, habet de bonis ad servitium archiepiscopi pertinentibus ad carratam vini.

Da die früheren, gleichzeitigen und späteren Urkunden viel vom Grundbesitze anderer Herrschaften zu Lieser handeln, aber fast gar nicht von erzstiftischem, so liegt es auf der Hand, dass jenes servitium, zu dem der gesammte Grundbesitz zu Lieser dem Erzstifte gegenüber verpflichtet ist, nicht privatrechtlichen Ursprungs sein kann. Die befriedigende Erklärung der Worte des L. a. i. bietet eine Urkunde vom 11. Februar 1466[1]), worin Erzbischof Johann II. u. a. sagt: darumb so hain wir den vurbenanten Johan Olmscheit unsern kelner solcher uberkomunge nach bewist und bewisen vur uns, unser nakomenne und stifte in craft diess brieves uf zwei foider wines zu Welen und zwei foider zu Lieser us der beden, die wir und unser stifte jerlichs an den beiden enden hain...

Es handelt sich demnach in XXXIII um einen Ort, aus dem der Erzbischof lediglich die bekannte landesherrliche Steuer der Bede bezieht, über die des näheren in einem späteren Abschnitte dieser Untersuchung noch gehandelt wird.

Die sechste Art von Abweichungen gegenüber dem durchschnittlich angewandten Schema tritt in den bald näher zu erörternden Abschnitten XI und XXXVII auf, die grosse erzstiftische Forstgebiete behandeln, Gebiete, die eine Reihe der oben kurz gekennzeichneten gewöhnlichen erzstiftischen Herrschaftsbezirke umschliessen.

An siebenter Stelle endlich sind zu erwähnen die Abschnitte IX: Hec sunt iura archiepiscopi attinentia palatio treverensi; X: Hec sunt pertinentia ad cameram archiepiscopi und XIX: Hec sunt iura archiepiscopi que pertinent ad officium dolabri.

1) Lamprecht III, 279 f.

Ihr Inhalt bezieht sich auf die später näher zu betrachtenden centralen Verwaltungsstellen des Palastes, der Kammer und des Bauamts. Es werden hier u. a. Güter und Personen aus den verschiedensten Bezirken aufgeführt, die in einem bestimmten Abhängigkeitsverhältnisse zu der betreffenden Centralstelle stehen. So gehören zum Pallaste an Gütern 35 Hufen[1]) und 24 Wingerte[2]). Die Hufen lagen, wie ein Pallastweisthum von 1322 bemerkt[3]), oberhalb des Feldes von S. Paulin, also im Norden von Trier; von den Wingerten lagen nach dem L. a. i. 17 in Kürenz und 7 auf dem Neuerberg, beides bei Trier. Dazu kommen 40 Morgen auf einem „Mar" genannten Terrain, wo vordem ein erzbischöflicher Weiher war, und das, zwischen Stadtbach und Paulinstrasse liegend, die alte Bezeichnung bis heute beibehalten hat[4]). Endlich liegt noch eine Achte hinterwärts Trier auf Thomm zu[5]).

Eine Reihe von Schultheissen, die theils Fronden, theils Naturalien zum Pallaste leisten, stellt in besonders auffälliger Weise die Personen dar, die in Beziehungen zu dieser Centralstelle vorkommen[6]), worüber des näheren später.

Bei dem Abschnitte X über die Kammer heisst es im 13. Absatze: Camerarius est magister omnium scarhuven, glashuven, pereminthuvere . . — es folgen die Sonderleistungen dieser Hufenarten. Wo immer derartige Grundstücke liegen mochten, alle standen in einem Abhängigkeitsverhältnisse zur Kammer.

Der Abschnitt XIX über das Bauamt zählt Leistungen auf aus den 31 Orten Merzig, Irsch, Serrig, Zerf, Feyen, Welschbillig, Möhn, Newel, Kordel, Wittlich, Altrich, Noviand, Berncastel, Monzelfeld, Longkamp, Kleinich, Brombach, Lötem(?), Birkenfeld,

---

1) IX, 1: Ad palatium in treveri 35 mansi pertinent.

2) IX, 4: Ad hos quidem mansos 30 pertinent 24 vinee que picthere vocantur, quarum 17 site sunt in Curveze et 7 apud Vircam [i. e. Nuwenberg].

3) Lac. Arch. I, 374.

4) IX, 7: Preterea habet archiepiscopus 40 jugera in loco ubi vinarium [vivarium] fuit archiepiscopi quod mar dicebatur; inde annuatim solvuntur 40 maldra siliginis in censu. (Vgl. Lamprecht I, 504.)

5) IX, 9: In monte retro Treverim prope tumbam dantur de quodam agro qui atha dicitur . . . Vervollständigt wird diese Aufführung durch die Pallastleistungen in V, 1; XVIII, 1, 5—7.

6) IX, 5, 8.

Waldrach, Oberemmel, Leiwen, Wintrich, Pfalzel, Ehrang, Palcem, Alf, S. Matheis, Igel, Trier, Grenderich.

Nach diesen Erörterungen über die Eintheilung des L. a. i. mögen einige Worte über die Disposition der einzelnen Abschnitte selbst folgen, wobei nur solche berücksichtigt werden sollen, deren gesammter Inhalt sich auf den in der Ueberschrift genannten Bezirk bezieht[1]). Hier muss zunächst zwischen zwei Klassen unterschieden werden. Während II—VI, XVI, XXXIII, XXIX—XXXI nur über Rechte des Erzbischofs in dem Orte berichten, den die Ueberschrift nennt, zeigen I. VII, VIII, XII—XV, XVII, XVIII, XX—XXII, XXIV—XXVIII, XXXII XXXVI, XXXIX im Texte noch andere Orte, in denen sich ebenfalls dem Erzstifte verpflichtete Güter oder Personen befinden, sodass hier schon äusserlich Haupt- und Nebenorte hervortreten, deren gegenseitiges rechtliches Verhältniss, jeweilig sehr verschieden, in einem späteren Abschnitte dieser Untersuchung zu erörtern ist.

Dem entspricht denn auch der Unterschied in der Disposition der einzelnen Abschnitte. In solchen, die einfache Bezirke behandeln, werden die dem Erzbischofe zustehenden Rechte der Reihe nach aufgezählt, regelmässig zuerst die Einkünfte aus den zinspflichtigen Hufen. In den Abschnitten mit Haupt- und Nebenorten werden im Allgemeinen zuerst die Rechte im Hauptorte, dann die in den Nebenorten erledigt. Doch die Disposition, die schon bei den einfachen Abschnitten im Einzelnen manches zu wünschen übrig lässt, verliert hier noch mehr an Schärfe. Dort schon hat es öfters den Anschein, als ob sich der Verfasser nachträglich noch an vorher vergessene Stücke schon erledigter Kategorien erinnere. Manchmal mag freilich auch der besondere Platz, den einzelne Stücke im Texte einnehmen, auf ihrem meist nicht mehr festzustellenden wirthschaftlichen Sonderrechte beruhen.

Bei den Bezirken, die sich über mehrere Orte erstrecken, bereitet die lässige Disposition besonders dann Schwierigkeiten, wenn der Verfasser, wie bei VIII, nach Erledigung der Rechte in den Nebenorten die Ausdrücke ibidem sunt, ibidem habet, für Rechte anwendet, die sich dem sachlichen Zusammenhange nach

1) Warum in XVIII ausnahmsweise zwei Bezirke, Birkenfeld und Brombach, zusammen behandelt sind, wird sich unten zeigen.

besser auf den Hauptort beziehen lassen, oder sich gar nur auf ihn beziehen können.

Im Laufe dieser Untersuchung muss daher in der Zutheilung bestimmter Rechte an Haupt- oder Nebenorte vielfach mehr auf Sinn und sachlichen Zusammenhang, als auf die Satzfolge Rücksicht genommen werden.

Die Abschnitte des L. a. i. lassen zugleich den Umfang des erzstiftischen Territoriums im Allgemeinen erkennen. Dabei fällt zunächst das auf, was die Urkunde nicht bietet, und diese Lücken sind so bedeutend, dass auf eine genauere Bestimmung jenes Umfangs von vornherein verzichtet werden muss.

Der Umfang der einzelnen Bezirke ist nur in wenigen Fällen näher angegeben. Es ist auch nicht berücksichtigt, in wie weit sich zwischen sie Besitzungen und Herrschaften anderer Territorialherren schoben, worüber frühere und gleichzeitige Urkunden manches mittheilen[1]).

Aber auch die Aufzählung der erzstiftischen Rechte selbst ist lückenhaft. Die Gesammtheit der aufgezählten Bezirke entspricht keineswegs der Gesammtheit der das erzstiftische Territorium bildenden Gebiete. Die bereits S. 8 f. gestreiften, zu Lehen gegebenen Gebiete, nämlich die curiae zu Morscheid, Merscheid und Mombach im Kreise Bernkastel, Reg.-Bez. Trier, zu Schwarzerden im Kreise Simmern, Reg.-Bez. Koblenz und in den nicht

1) Die kartographische Darstellung der Besitzungen des Erzstifts und einiger besonders reicher Klöster am Schlusse des zweiten Bandes bei Lamprecht hat daher nur relativen Werth. Immerhin ist es zu beachten, dass nach diesen ungefähren Bestimmungen ein auffälliger Gegensatz in der räumlichen Vertheilung der erzstiftischen Besitzungen gegenüber denen der Klöster Prüm und S. Maximin besteht. Während das Eigenthum dieser beiden Abteien weit zerstreut lag, bemerkt man bei dem erzstiftischen eine gewisse Concentration, die eine nicht unwesentliche Vorbedingung zur Entwickelung eines kräftigen Territorialstaates abgeben musste. Weit entfernte Besitzungen, wie sie besonders das Kloster Prüm hatte, waren schwer zu behaupten; mehrfach klagt Cesarius in seiner 1222 geschriebenen Glosse zum Prümer Urbar von 893 (Beyer I p. 142—201) über dem entsprechende Verluste. So vermissen wir erklärlicher Weise im L. a. i. die französischen Besitzungen des Erzstifts, wie sie in Urkunden des 9. und 10. Jahrhunderts entgegentreten.

mehr festzustellenden Orten Gaudern und Weiler, sind in XXXIV nur ganz allgemein notirt, nicht aber in ihren Bestandtheilen. Dass hier überhaupt grössere Lehngüter verzeichnet werden, ist eine Ausnahme im L. a. i.[1]). Sonst führt das Urbar nur einzelne, innerhalb der erörterten Bezirke liegende Lehenhufen auf.

Wollte endlich die Urkunde eine vollständige Beschreibung des erzstiftischen Territoriums geben, so hätte sie ausserdem noch den landesherrlichen Burgen und Städten ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden und deren Bezirke eingehend behandeln müssen. Als Mittelpunkt eines Bezirks erscheint aber von den Burgen nur Saarburg, während die sechs übrigen, Manderscheid, Arras, Grimberg, Welschbillig, Neuerburg und Ehrenbreitstein lediglich in einem Anhang zu Abschnitt XIX über das Bauamt erörtert werden, aber nicht als Mittelpunkte von Bezirken, sondern als Stellen, an denen servi, vigiles, portenarii, villici, cellerarii, asinarii sitzen, die auf bestimmte, im einzelnen aufgeführte Jahresleistungen an Geld und Naturalien Anspruch haben[2]).

Bezüglich der Städte zeigen sich die auffallendsten Lücken. Was die Metropole selbst angeht, so bringt das Urbar, abgesehen davon, dass es überhaupt keinen zusammenfassenden Abschnitt über sie hat, sodass man die erzstiftischen Rechte in Trier aus den drei Abschnitten IX über den Pallast, X die Kammer und XXXV die census qui dantur in festo Joh. Bapt. zusammen suchen muss, nirgendwo einen Anhaltspunkt zur Beantwortung der Frage nach dem gerichtlichen und administrativen Umfange des Stadtbezirkes.

Ob und inwieweit es das bei XXIV Koblenz thut, soll später erörtert werden. Jedenfalls steht hier grundsätzlich die curtis im Mittelpunkte des Interesses, wie sich aus der ganzen Anlage des Abschnitts und der Ueberschrift ergiebt. Die Stadt Andernach endlich gehörte damals dem Kölner Erzstifte, und das Trierer

1) Aus dem gleichzeitigen Lehnsbuche Werners II. von Boland führt Lamprecht, II, 171 n. 2, folgende Notiz an: De domino Brunone de Isenburg in beneficio habeo curiam cum omni iustitia in Walmerode cum aliis villis eidem curie pertinentibus; et beneficium pertinet Treverensi episcopatui.

2) Darum überschreibt die zweite Redaktion des L. a. i. diesen Anhang: Anni servorum.

hatte hier nur eine curia; es erklärt sich so, dass über diese Stadt nichts mitgetheilt wird.

Bei seinen grossen Lücken in den topographischen Angaben macht daher der L. a. i., wie gesagt, eine genauere Bestimmung des Umfangs, den das erzstiftische Territorium um 1220 hatte, unmöglich. Was er aber in dieser Hinsicht bietet, möge hier in der Weise Verwendung finden, dass zunächst die Lage der Bezirksorte nach der heutigen staatlichen Eintheilung bestimmt wird.

Die fünf ersten Bezirke, Merzig, Fitten, Düppenweiler, Besseringen, Stalle [1]), gehören dem Kreise Merzig im Reg.-Bez. Trier an, der sechste, Bous, dem Kreise Saarlouis. Den siebenten bildet Saarburg, heute Kreisstadt. Diesem Kreise gehört auch der achte an, Irsch, aber auf dem rechten Saarufer, landeinwärts. Der neunte ist Waldrach im Landkreise Trier, zwischen Trier und der Ruwer. Im selben Kreise liegen die fünf folgenden, der zehnte, Welschbillig, der eilfte, Möhn, beide an der Grenze des Kreises Bittburg, der zwölfte, Pfalzel, an der Mosel, unterhalb Trier, aber auf dem linken Ufer, der dreizehnte, Ehrang, unterhalb Pfalzel, landeinwärts, der vierzehnte, Kordel, an der unteren Kill, ostwärts von Welschbillig. Der fünfzehnte Abschnitt [2]) führt in das Oldenburgische Enklave Birkenfeld und behandelt, wie schon erwähnt, die beiden Bezirke Birkenfeld und Brombach. Der sechszehnte Abschnitt berichtet über den erzstiftischen Hof zu Andernach, Kreis Mayen, Reg.-Bez. Koblenz.

Mit dem siebzehnten, Reinsfeld, führt das Urbar wieder in den Reg.-Bez.- und zugleich in den Landkreis Trier zurück, dem auch der achtzehnte Bezirk, Osburg, und der neunzehnte, Kell, angehören, alle drei im Hochwalde. Dagegen tritt im zwanzigsten Abschnitte Koblenz selbst auf, im einundzwanzigsten das Ehrenbreitstein benachbarte Niederberg, Landkreis Koblenz. Dem Reg.-Bez. Koblenz gehören auch der zweiundzwanzigste Bezirk,

1) Dass Stalle weder Stahl, Kr. Bitburg (Ortsregister bei Beyer II), noch Staadt, Kr. Saarburg (Lamprecht II, 177) sein kann, sondern nur ein als Wohnplatz nicht mehr existirendes Stalle im Kreise Merzig, siehe bei v. Briesen, Gesch. des Kreises Merzig (1863) p. 202. — Die Schreibweise der Ortsnamen u. s. w. folgt dem neuen Preussischen Gemeindelexikon.

2) d. h. nach der Zählung der hier zu erörternden Bezirke.

Ochtendung im Kreise Mayen und der dreiundzwanzigste, Retterath im Kreise Adenau an, ersteres östlich, letzteres südwestlich von Mayen.

Die fünf folgenden führen zum Reg.-Bez. Trier zurück, der vierundzwanzigste, Manderscheid, an der mittleren Lieser, der fünfundzwanzigste, Gipperath, der sechsundzwanzigste, Oefflingen, beide südöstlich von Manderscheid, der siebenundzwanzigste, Wittlich an der unteren Lieser, der achtundzwanzigste, Altrich, südlich von Wittlich, sämmtlich im Kreise Wittlich. Der neunundzwanzigste, Lieser, am Einflusse der Lieser in die Mosel, gehört dem Kreise Berncastel, also auch dem Reg.-Bez. Trier an. Der dreissigste, Montabaur, das alte Humbach, führt in die Provinz Hessen-Nassau, in den Unterwesterwaldkreis des Reg.-Bez. Wiesbaden. Die beiden letzten Bezirke, der einunddreissigste, Münstermaifeld, südöstlich von Mayen, und der zweiunddreissigste, Gierschnach, nördlich von Münstermaifeld, beide im Kreise Mayen, gehören wiederum dem Reg.-Bez. Koblenz an[1]).

Abgesehen von dem oldenburgischen Enklave Birkenfeld konzentrirt sich somit die erzstiftische Herrschaft in den drei heutigen preussischen Regierungsbezirken Trier, Koblenz und Wiesbaden.

Vom Reg.-Bez. Trier sind betheiligt die Kreise

Wittlich mit Manderscheid, Gipperath, Oefflingen, Wittlich, Altrich;

Berncastel mit Lieser;

Landkreis Trier mit Waldrach, Welschbillig, Möhn, Pfalzel, Ehrang, Kordel, Reinsfeld, Osburg, Kell;

Saarburg mit Saarburg, Irsch;

Merzig mit Merzig, Fitten, Düppenweiler, Besseringen, Stalle;

Saarlouis mit Bous.

Vom Reg.-Bez. Koblenz sind betheiligt die Kreise

Stadtkreis Koblenz mit Koblenz;

Landkreis Koblenz mit Niederberg;

Mayen mit Andernach, Ochtendung, Münstermaifeld, Gierschnach;

1) In der geographischen Ordnung der Bezirke scheint der L. a. i. ziemlich willkürlich zu verfahren; ob er nicht doch einem Grundsatze zu folgen versuchte, wird sich später zeigen.

Adenau mit Retterath.

Vom Reg.-Bez. Wiesbaden ist betheiligt der

Unterwesterwaldkreis mit Montabaur.

Was in den Abschnitten, die sich nicht auf die erwähnten Bezirke beziehen, an Ortschaften geboten wird, geht nicht über diese drei Regierungsbezirke hinaus, zieht jedoch noch einige andere Kreise in die topographische Betrachtung der erzstiftischen Herrschaft hinein. Der Abschnitt XIX über das Bauamt bietet einen Ort im Kreise Zell, Reg.-Bez. Koblenz, der über den Spurkenberger Forst, XXXVII, bringt Orte im Kreise Westerburg und Stücke des Unterlahnkreises und des Kreises St. Goarshausen als Waldgrenzen.

Die Bezirke mit Haupt- und Nebenorten endlich vermehren alle diese Kreise nur um Bitburg, XIII, St. Goar, XXXIX, Neuwied, XX, ersterer im Reg.-Bez. Trier, die beiden letzteren im Reg.-Bez. Koblenz. Abschnitt XXXIV führt unter den Lehen des Grafen von Blieseastel u. a. einen Hof im Kreise Simmern, Reg.-Bez. Koblenz, auf.

Was sich an zweiter Stelle bez. des Topographischen darbietet, sind die spärlichen Grenzangaben. Sie beziehen sich dreimal auf Forsten, mehrmals auf Fischereien und einmal auf einen terminus bonorum de banno.

Waldgrenzen erscheinen zweimal in einem das betreffende Forstgebiet besonders behandelnden Abschnitte, XI und XXXVII, ein drittes Mal unter einem Abschnitte über zwei der oben erörterten Bezirke, XVIII. Es lassen sich somit drei grosse erzstiftische Waldungen feststellen:

1. Das Gebiet des Hochwaldes[1], das älteste, grösste und wichtigste, daher kurzweg als officium foresti bezeichnet.

Nach XI, 2 beginnt seine Grenze in Trittenheim[2] an der Fähre, überschreitet den Hügel auf dem Karralwege, geht auf den Dronbach bis zur Mitte des Wassers, die Drone hinauf an dem Ufer, das dem Dorfe Leiwen[3] zuliegt[4], bis zum Dorfe

1) Der Name entstand wohl aus der XI, 4 gebrauchten Wendung alta silva, womit aber nur der dichte Wald im Gegensatze zum Rottlande gemeint ist.

2) Landkreis Trier.

3) Landkreis Trier.

4) Also an der linken Seite.

Droneeken[1]), von da bis zum Dorfe Malborn[2]) und zum Atrium[3]) bis zur Mitte des Thores, von da zum Dorfe Tiefenthal[4]), dann zu der Wiese, die „Wüste" heisst, läuft dann den Primsbach hinab bis zum Orte Traf[5]), von da zum Dorfe Büschfeld[6]), wo die Förster dieses Gebietes sitzen, von da zum Losheimerbach, über diesen weg bis zum Orte Hargarten[7]), von da zum Seffersbach, diesen hinab bis Merzig und über Merzig hinweg, ebenso über Beckingen[8]) bis zur Saar, diese hinab bis zur Mosel, und die Mosel hinab bis zur Trittenheimer Fähre.

Was von diesem Waldgebiete über den Landkreis Trier im Süden und Westen hinausgeht und in die Kreise Merzig und Saarburg — die Beteiligung des Kreises Berncastel im Osten ist unbedeutend — übergreift, entspricht ungefähr dem Stücke des Landkreises Trier im Nordwesten, das nicht innerhalb dieses Forstgebietes liegt.

2. Das Forstgebiet Spurkenberg[10]). Nach XXXVII, 1 beginnt die Grenze am Einflusse der Lahn in den Rhein, läuft die Lahn hinauf bis zum Gelbach, von da hinauf bis zum Eisbach, diesen hinauf bis zur Westwand der Kirche zu Mendt[11]), dann bis zur Westwand der Kirche von Helferskirchen[12]), steigt dann den Bach dieses Dorfes hinauf bis in die alte Sain, diese hinab bis zum Rhein, diesen hinauf bis Lahnstein. Vom Reg.-Bez. Koblenz umfasst dieses Gebiet den rechtsrheinischen Theil des Landkreises Koblenz, etwa ein Viertel des ganzen Gebiets; die übrigen drei Viertel gehören dem Reg.-Bez. Wiesbaden an und zwar dem Unterlahnkreise, dem Kreise Westerburg und dem Unterwesterwaldkreise.

3. Der Idarwald.

XVIII Hec sunt iura archiepiscopi in Birkenvelt et in Branbach.

XVIII, 7: It. apud Malebrn[1]) de nemore quod dicitur Idere

1/2) Kreis Berncastel. — 3) ?
4/5) nicht aufzufinden.
6—8) Kreis Merzig.
9) Spurk = Wachholder.
10) Kreis Westerburg.
11) Unterwesterwaldkreis.
12) Malborn, Kreis Berncastel.

dantur . . . It. de toto nemore quod dicitur Idere . . solvitur . . Illud nemus incipit in loco qui dicitur Wizuloz et protenditur in longitudine usque ad locum qui dicitur Howeburne. in latitudine incipit Bulenberch [1]) et protenditur usque Malbru.

Diese Grenzangabe ist auffallend nachlässig. Man muss jedoch bedenken, dass Hoch- und Idarwald unmittelbar an einander stossen. Malborn liegt zugleich an der Ostgrenze des Hoch- und an der Westgrenze des Idarwaldes. Vielleicht ist es gestattet, das räthselhafte Howeburne in Hasseburne zu ändern, wodurch man das Dorf Hasborn im Kreise Ottweiler erhält, nicht weit von dem Punkte, an dem die Ostgrenze des Hochwaldes in die Südgrenze übergeht. Indem diese Grenze von Malborn bis zu jenem Punkte beständig am Primsbache entlang lief, bildete sie für die damalige topographische Auffassung wohl auch zugleich die Westgrenze des Idarwaldes. Wizuloz, oder, wie die zweite Redaktion schreibt, Wizulor, würde sprachlich einem modernen Wüslar entsprechen, das aber nicht existirt. Ist die Vermuthung bez. des Howeburne richtig, so müsste Wizulor, mit Howeburne verbunden, eine von SSW nach NNO verlaufende Linie ergeben.

Weshalb der Idarwald so summarisch behandelt wird, ist vorderhand nicht abzusehen.

Was nun innerhalb dieser drei grossen Forstgebiete lag, war durchaus nicht alles Waldland.

Die Grenze des Hochwaldes umschliesst neben der Stadt Trier selbst die erzstiftischen Bezirke Waldrach, Reinsfeld, Osburg, Kell und Irsch ganz, Merzig theilweise, also bedeutende Kulturflächen.

Daneben hatten andere geistliche Institute in diesem Gebiete nicht unwichtige Besitzungen, wie aus zahlreichen Stücken bei Beyer hervorgeht; so besonders das Trierer Kloster S. Maximin durch seinen Grundbesitz in Kenn, Longwich, Riol, Fell, Detzem, alle an der Nordgrenze des Hochwaldes im Landkreise Trier, einen Grundbesitz, der in dem mit dem L. a. i. fast gleichzeitig abgefassten Urbar des Klosters spezialisirt wird; ebenso das Trierer Kloster S. Mattheis mit seinen im L. a. i. selbst erwähnten Höfen zu Lampaden, Pellingen und Heutern, südlich von Trier; das Trierer Kloster S. Martin mit Ockfen, S. Irmin mit Schoden, u. s. f.

---

1) Bei Birkenfeld.

Unter diesen Verhältnissen ist die Hochwaldgrenze für die Topographie des Erzstifts nur von relativer Bedeutung.

Im Forstgebiete Spurkenberg lagen die erzstiftischen Bezirke Niederberg und Montabaur, aber damit war der Grundbesitz in diesem Gebiete keineswegs erschöpft, wenn auch hier, wie beim Idarwalde, in dessen Bereich die erzstiftischen Bezirke Birkenfeld und Brombach liegen, die diesbezüglichen Quellen weit spärlicher fliessen.

In wie weit die abgegrenzten Wasserläufe verfassungsrechtlich mit den grossen Forstgebieten in Beziehung stehen, wird sich vielleicht später zeigen. Hier interessirt uns nur das Topographische.

a) im Abschnitte VII Saarburg, also in einer Gegend, die ausserhalb des Hochwaldes liegt, findet sich im zweiten Absatze ein Fischereigebiet auf der Leuk von deren Mündung bis zu einem nicht mehr festzustellenden Senchelstein[1]).

b) Im Abschnitte XV Pfalzel, Absatz 7 heisst es: Preterea in mosella bannum habet (sc. archiepiscopus) a s. Maria seniore usque ad flumen illud quod kilan dicunt.

S. Maria senior ist S. Maria ad martyres sive ad litus Mosellae zum Unterschiede von dem jüngeren S. Maria neben dem Dom, dem bekannten Liebfrauenstift. Von jenem Kloster zog sich also die Grenze dieses erzstiftischen Flussbannes bis zum Einflusse der Kill in die Mosel, nicht weit von Ehrang. Auch dieser Flussbann liegt ausserhalb grösserer Forstgebiete.

Dasselbe ist der Fall bei einem dritten Flussbanne, dessen Grenzen nicht angegeben sind:

a) Ehrang XVI, 7: Preterea habet ibi archiepiscopus 2 piscatores . . Sed in Kila nulla navis erit nisi quod isti 2 piscatores habent.

Es war also ein Fischbann auf der Kill.

d) Im Abschnitt über Birkenfeld und Brombach XVIII, 12 heist es:

In Inglinheim manent quatuor piscatores qui tenentur piscari archiepiscopo omni tempore quo voluerit in aqua que dicitur drogene et Na; . . . . Piscatio autem archiepiscopi incipit in vir-

1) VII, 2: Bannus illius fluminis qui dicitur Luca est archiepiscopi a Sarah usque ad Senchelstein.

merisbach et protenditur usque ubi suusbach fluit in Na et inde usque hamerswilre; item ex altera parte incipit in ellenwilre et protenditur usque dagebrechdeswac.

Es handelt sich um bestimmte Theile der Nahe und des Thraunbachs. Der der Nahe beginnt am Einflusse des Würmsbachs und geht bis zum Einflusse des Siesbachs; von da bis zu dem unauffindbaren Hammersweiler. Der des Thraunbachs beginnt bei Ellweiler an der Thraun, läuft jedenfalls die Thraun hinab, da diese erst bei Ellweiler breiter wird, bis zu dem nicht mehr festzustellenden Dagebrechdeswac, wahrscheinlich an der Mündung der Thraun.

e) Im Abschnitte XXIV über Koblenz findet sich im 5. Absatze eine Stelle, die vielleicht einen alten erzstiftischen Flussbann zu rekonstruiren ermöglicht:

Si de confluentia treverim erit iter archipresulis, piscatores confluentie debent secum piscando ire usque ad pontem trevericum . . . Es folgen dann Bestimmungen über die Naturalvergütungen, die der Erzbischof in diesem Falle den Koblenzer Fischern zu geben hat. Hiermit vergleiche man den Umfang der erzstiftischen Moselfischerei, wie er in dem undatirten, aber jedenfalls jüngeren Trierer Fischereiweisthum entgegentritt:

Et dicto die dicti piscatores adiudicant domino treverensi fluvium moselle a ripa dicta dylmerbach prope nemus remyche[1]) usque ad archam sitam in litore moselle prope muros confluentie[2]).

Da eine willkürliche Ausdehnung der erzstiftischen Fischereirechte ausgeschlossen ist, so wird eben dieser letztere Flussbann dem ursprünglichen Rechte entsprechen, und der Zustand, in dem dieses erzstiftische Recht im L. a. i. erscheint, ist wohl nur als eins der vielen Symptome für die grosse Selbständigkeit zu betrachten, mit der gerade damals die Stadt Koblenz dem Erzstifte gegenüber stand. Wie aber jenes erzstiftische Recht entstand, wird sich vielleicht später zeigen.

Die dritte Art von Grenzangaben zeigt sich in einer Stelle im Abschnitte Birkenfeld und Brombach, XVIII, 9: It. notandum quod terminus bonorum archiepiscopi de banno de birkenvelt et branbach incipit in brunichenburne et protenditur in Richen-

1) Remich in Luxemburg.
2) Lac. Arch. I, 389.

bach et de illo usque ad villam que dicitur Aldena [Aldenau] et per silvam que dicitur dureholz et usque Isena ad pontem.

Die Grenze begann also bei Breungenborn, Kr. St. Wendel, nördl. von Baumholder, ging dann zum Reichenbach, folgte diesem jedenfalls abwärts bis zu dem nicht mehr festzustellenden Aldena, vielleicht in der Nähe der Thraunmündung, ging dann durch den Wald „Dureholz" bis zum Stege bei Eisen, südwestlich von Birkenfeld. Die Bezeichnung „Dureholz" scheint untergegangen zu sein, aber die Gegend zwischen Eisen und der Thraunmündung ist noch immer buschig. Was mit der Grenze gemeint ist, soll später untersucht werden.

Nach allen diesen Bestimmungen können einige zusammenfassende Bemerkungen zur Topographie der erzstiftischen Herrschaft gemacht werden.

Der südlichste Ort ist Bous an der Saar im Kreise Saarlouis; der westlichste Paleem, unterhalb Remichs, aber am rechten Moselufer, einer der zum Bauamte gehörigen Orte; den nördlichsten und östlichsten enthält die Grenze des Spurkenberger Forstes; jener ist in der Nähe von Maxsain im Unterwesterwaldkreis, dieser am Eisbach zwischen Meudt und Wallmerod im Kreise Westerburg zu suchen.

Die Besitzungen erstrecken sich in einer breiten, von SW nach NO verlaufenden, vielfach unterbrochenen Kette, die von Saar und Rhein begrenzt wird, wenn man vom Forstgebiete Spurkenberg absieht. Den natürlichen Kern bildet der Landkreis Trier. Dicht finden sich erzstiftische Besitzungen im unteren Saargebiet und von der Mündung der Saar bis in die Berncasteler Gegend die Mosel hinab. Von da abwärts, sowie nach der Eifel zu werden sie spärlicher.

Zweiter Abschnitt.

Die Bestandtheile der im L. a. i. unterschiedenen Bezirke des Trierer Territoriums im besonderen.

Bei dem allgemeinen Ueberblick über die Bestandtheile eines nach dem durchschnittlich angewandten Schema behandelten Bezirks des erzstiftischen Territoriums ergaben sich als derartige Bestandtheile regelmässig bestellte Flächen, abgegrenzte Waldgebiete und Wasserläufe und die Bänne.

Diese drei Bestandtheile stehen in einem bestimmten rechtlichen Verhältnisse zum Erzbischofe — es fragt sich: in welchem?

1. Das regelmässig bestellte Land.

An regelmässig bestelltem Lande fanden sich Ackerland, Wiesen, Wingerte und Gärten.

A. Ackerland.

Als Bezeichnungen für Ackerland waren mansus, hatta, jugerum, ager ermittelt worden.

1. Mansi.

Von den mansi heisst es bez. ihres rechtlichen Verhältnisses: In N. N. habet dominus archiepiscopus n. mansos[1]). Damit ist gleichbedeutend die Wendung: In N. N. sunt n. mansi[2]).

Der Erzbischof ist also Eigenthümer der aufgezählten Hufen.

Aber schon im ersten Absatze des ersten Abschnittes tritt eine zweifache Form dieses Eigenthums auf: In mercehe habet dominus archiepiscopus 20 mansos ex quibus habet in beneficio advocatus 10 et dominus Petrus de merche duos; reliquos 8 habet archiepiscopus ad usus proprios.

Den an ritterbürtige Personen zu militärischem Lehen gegebenen Hufen stehen gegenüber die mansi, die der Erzbischof ad usus proprios hat. Diese werden bald darauf bezeichnet als mansi qui manent archiepiscopo[3]).

Aber sie werden nicht unmittelbar von erzstiftischem Personal bewirthschaftet. Der zweite Absatz beginnt: Unus mansus solvit . . . und führt bestimmte Sätze an Geld, Naturalien und Fronden auf, die die einzelne Hufe zu leisten hat. Dass damit jene 8 Hufen gemeint sind, zeigt der Text des vierten Absatzes: 5 mansi ex illis 8 mansis qui manent archiepiscopo solvunt. . .

Diese Hufen müssen also ebenfalls in irgend einer Weise ausgethan sein.

So wird denn auch mit Bezug auf solche Hufen gesprochen

---

1) I, 1; III, 1; IV, 1; VI, 1; VIII, 1 etc.
2) II, 1, 2; VIII, 4—7; XIII, 1, 4, 5, 7 etc.
3) I, 4.

von einem possessor mansi[1]. Gleichbedeutend sind die Ausdrücke: manens in manso[2]), homo qui tenet mansum[3]), colonus[4]), mansionarius[5]).

Wo von solchen Leuten die Rede ist, wird fast stets eine von ihnen zu leistende, auf der Hufe lastende Abgabe oder Fronde erwähnt, für die sich die allgemeineren Ausdrücke finden: census[6]), denarii censuales[7]), asseres[8]), ius[9]), onus[10]), pensio[11]), servitium[12]); verbal: dare, solvere, servire, debere. Die mannigfachen Sonderbezeichnungen für bestimmte Hufenleistungen sind erst später theilweise zu berücksichtigen.

Diese Hufen vergiebt der Erzbischof zu Erbrecht, wie aus

---

1) VIII, 2: It. quisque possessor mansi triturabit archiepiscopo 12 dies . . . XXXI, 2: Quicumque istorum mansorum possessor est, dabit in natale domini 1 den . . .

2) III, 4: Omnes manentes in mansis illis . . . idem faciunt (eine Fronde). IV, 2: In medio marcio veniunt manentes in mansis illis ad palatium et serviunt . . .

3) XXXI, 4: homines qui tenent hos mansos, fenum archiepiscopi secabunt et coadcervabunt.

4) I, 5: Si aliquis colonus habuerit 2 vel 3 vel 4 mansos . . . . . XXXII, 1: Quicunque colonus vecturam ad vehendum vinum non habuerit . . . VIII, 5: coloni predictorum mansuum ex ipsis unum solo et nudo palafrido preparatum mittent . . .

5) VIII, 15; XII, 8; XXV, 2; XXVI, 4, 5; XXVII, 2, 5; XXXII, 4. — Die Citate siehe S. ———.

6) XII, 1: 17½ mansi solvit quilibet . . . medietas omnium predictorum censuum. . .

7) XIII, 1 . . 17 mansi veteres quorum quilibet solvit 6 den. censuales . . . cf. XXIII, 2.

8) XXVI, 2 . . 12 mansi et dimidius quilibet solvit . . . 10 den. et obolum pro asseribus.

9) XVII, 2: Preterea est ibi dimidius mansus piscarie qui de omni iure solvit 3 sol.; XXII, 5: . . Econtrario quicquid iuris provenit de 3 quartis unius mansi, recipit ipse villicus: XXV, 3: Preterea apud Waltersdorf est dimidius mansus qui tenetur omne ius quod tenentur alii 10 predicti mansi . .; XXXIX, 1: . . Mansus etiam est in metriche qui solvit omnia iura que supradicti mansi solvunt.

10) IX, 2: Hii autem 5 mansi excipiuntur ab honere 30 mansorum.

11) I, 5: . . . vel heredes maximam pensionem dent . . quam solvunt de manso uno tempore; III, 4: Habet etiam ibidem 3 mansos quorum pensiones tenentur in beneficio.

12) XXV, 3: It. apud mulene est mansus qui debet simile servitium, sed nichil servit.

folgenden Stellen erhellt: I, 5: Si aliquis colonus habuerit 2 vel 3 vel 4 mansos vel partem mansi quantulamcunque, si vir moritur in manso, uxor eius vel heredes ipsius primo accipiunt optimum pecus quod relinquitur a mortuo vel optimam suppellectilem, si non habet pecus; deinde dom. archiepiscopus accipit quod melius est. si nec pecus nec aliqua suppellex invenitur in domo mortui, uxor vel heredes maximam pensionem dent pro pecore vel suppellectile quam solvunt de manso uno tempore[1]).

Der Ausdruck „Erbrecht“, „hereditarium ius“, erscheint also wörtlich in der letzten Stelle und offenbar für das hier zu erörternde Hufenland[2]).

Die vorletzte Stelle spricht schlechtweg vom succedens in manso, als handele es sich um einen einzelnen, während andere von der Gattin oder den Erben reden; etwas näheres lässt sich hier nicht ermitteln.

Bei der Uebernahme der Hufe infolge des Todes des Besitzers haben der oder die Erben eine Abgabe zu zahlen. Alles weitere darüber gehört in die Wirthschaftsgeschichte.

Dieses ganze Rechtsverhältniss können wir kurz mit „Bauernlehen“ bezeichnen im Anschlusse an XXXII, 2: It. quicunque feodatus fuerit mansibus istis, 14 dies dominicales annuatim faciet. Im selben Sinne wird XXVIII, 2 beneficium gebraucht: It. quilibet qui beneficium tenet vel minus vel maius, 1 den. solvet ad secan-

---

1) II, 1: Si vir moritur in manso, solvitur inde quod de supradictis mansis;

III, 5: Si quis moritur in mansis, idem solvitur inde archiepiscopo quod de supradictis mansis et eodem modo;

IV, 3 ebenso;

XI, 11: It. si quis in bonis illis decesserit, vidua accipiet melius vestimentum et postea dabit archiepiscopo melius, et per annum erit ab omni iure exempta;

XXXIX, 2: Si quis moritur in manso, ei succedens in eodem dat tantum ad vurehure quantum dat census scil. 5 sol.;

XXXVIII, 3: Ipse villicus habet unum budinch sine advocato proxima die post festum Martini in curte monasterii. quod si aliquis hominum ad curtim illam censum suum pertinens illa die non dederit, indutias habet dandi censum 6 ebdomadas antequam publicetur. Si infra publicationem moritur, quicquid ad ipsum a parentibus suis hereditario iure devolutum est, quicquid habet allodii, excepta dote uxoris sue, transit in salicam terram curtis archiepiscopi.

2) Ueber „allodium“ vgl. S. —.

dum fenum archiepiscopi. Dass damit die gewöhnlichen Bauernhufen gemeint sind, zeigt die Stelle I, 2, in der die Abgabe von 1 den. für die Wiesenmaht als ordentliche Leistung der 8 mansi erscheint, qui manent archiepiscopo: Unus mansus solvit . . . . et 1 denar. ad secandum prata in iulio . . .

Kommt daher der Ausdruck feodum oder beneficium vor, so ist zu untersuchen, ob an der betreffenden Stelle militärische Lehen, Lehen im eigentlichen Sinne, oder Bauernlehen gemeint sind. Unter letztere Kategorie sind auch die nicht selten aufgeführten Grundstücke, meist Hufen, zu rechnen, die an niedere Verwaltungsbeamten oder Handwerker vergeben sind, d. h. jedenfalls an nicht ritterbürtige Personen, z. B. VIII, 17: Econtrario habet idem villicus dimidium mansum cum omni iure suo et 4 iurnalia et pratum; VIII, 5: It. ibidem sunt 2 mansi et dimidius ad fabricandum archiepiscopo pertinentes ad quodcunque ipse voluerit edificium; sed fabris ferrum dandum est . . . . etc. Dadurch, dass diese Inhaber von ihren Hufen keinen Zins zahlen, wird ihre amtliche oder gewerbliche Mühewaltung vergütet. Sonst aber bildet die Thatsache, dass eine als beneficium oder feodum bezeichnete Hufe unbelastet ist, ein sicheres Merkmal dafür, dass sie den rechtlichen Charakter eines Ritterlehens trägt. Als zweites Merkmal hierfür muss es wohl gelten, wenn eine als feodum oder beneficium bezeichnete Hufe in den Händen einer aus dem Zusammenhange des L. a. i. oder aus sonstigen Urkunden als ritterbürtig bekannten Person erscheint. Wo diese zweite Thatsache auftritt, ist sie mit der ersteren stets verbunden, nicht aber umgekehrt. Die selbstverständliche Verpflichtung zu rittermässigem Dienste wird dadurch natürlich nicht beseitigt. Wenn in einem der folgenden Zitate militares mansi mit der Pflicht der Heerfahrt aufgeführt werden ohne die ausdrückliche Bezeichnung „Lehen", so gehören diese natürlich auch hierhin.

Es kommt auch vor, dass solche rittermässige Lehenhufen mit einer kleinen Abgabe belastet sind, von der in einem späteren Abschnitte dieser Untersuchung dargethan wird, dass sie keinen privatrechtlichen Charakter hat[1]).

1) Auf Grund dieser Gesichtspunkte kann daher folgende Aufstellung über die rittermässigen Lehenhufen gemacht werden:

Merzig I, 1: . . . habet in beneficio advocatus 10 (sc. mansos) et dominus Petrus de merche duos.

Will man aus dem L. a. i. selbst einen unterscheidenden Ausdruck für die militärischen Lehen gegenüber den Bauernlehen gewinnen, so bietet sich „liberum feodum“ dar, ein Ausdruck, den der L. a. i. zwar nicht für solche Hufen, sondern für die dem Grafen von Bliescastel zu Lehen gegebenen Höfe gebraucht, XXXIV, der aber auch für die rittermässigen Lehenhufen die Sache trifft.

Während demnach die überwiegende Mehrzahl der Hufen als Bauernlehen gegen Zins zu Erbrecht vergeben sind, werden daneben in einigen Abschnitten rittermässige Hufenlehen aufgeführt, die ausser ihrer rittermässigen Verpflichtung keine oder wenigstens keine privatrechtliche Belastung erdulden.

Ganz vereinzelt aber finden sich Hufen in unmittelbar erzstiftischer Bewirthschaftung. Die einzige Stelle, die das direkt verräth, findet sich XXXI, 2: It. est ibi mansus et dimidius sub aratro archiepiscopi.

So können denn die Hufen unter drei verschiedenen rechtlichen Formen dem erzstiftischen Eigenthum angehören, einerseits

---

Pallast IX, 1: Ad palatium in treveri 35 mansi pertinent .... 4 pertinent ad cellarium quorum dominus Walterus de palatio habet unum, et 1 mansus pertinet ad granarium ubi annona reponitur quem dominus Walterus communem habet cum fratuele suo Hermanno, et dicitur illum communem esse suum et nepotis sui beneficium et liberum ab exactione.

Kordel XVII, 1: In cordele habet archiepiscopus 9 mansos minus octava parte. sed quarta unius inbeneficiata est.

Birkenfeld XVIII, 3: It. de omnibus mansis istis solvitur annuatim ad officium dolabri 1 libra cum mansis infeodatis.

Kell XXIII, 2: It. ibidem sunt 6 mansi, it. 2 quorum unus est ecclesie et alter pertinet ad vitrum. mansus vitri solvit 3 den. censuales. 6 mansi qui concessi sunt feodali iure et mansus vitri dat archiepiscopo in natale domini pro wisunga 7 maldra avene, scapulam, denarium et 2 panes.

Koblenz XXIV, 4: Duo militares mansi qui proprio sumptu usque ad montes debent ire. sed ultra progredientes archiepiscopi donaria eos debent sustentare. Si ad anglos vel tenedos sunt mittendi provideant interim sibimetipsis impensas usque walesgemundi. ultra provideat archiepiscopus.

Niederberg XXV, 5: .. it. duo mansi sunt apud omeze attinentes curie in niderenberc, quorum unus solvit in festo Martini 15 den., alius infeodatus est.

in den beiden erörterten Lehnsformen, anderseits als unmittelbar von erzstiftischem Personal bewirthschafteter Boden.

2. Hattae.

Die hattae, einmal kumde[1]), von der zweiten Redaktion aber stets agri genannt, werden, wo eine Maasseinheit vorkommt, in jugera umgerechnet. Bei einer Vergleichung solcher Angaben ergiebt sich aber kein übereinstimmendes Maass.

Einmal umfassen

	9	hattae	circa	100	Morgen[2]),
ein andermal	3	„		51	„[3]),
	3	„		25	„[4]),
	2	„		20	„[5]),
	2	„		40	„[6]),
	3	„	circa	175	„[7]).

Einmal ist von atthin plenariae die Rede[8]), ohne dass dieser Ausdruck erklärt wird; auch in den sonstigen urkundlichen Quellen und in der Literatur findet sich nichts über ihn.

Die Achte war umzäunt[9]). Unter Umständen wurden auch Theile von Achten zu Baugrund und Gartenland verwandt[10]), oder ein Gebäude, z. B. ein Kelterhaus, stand auf einer Achte[11]).

---

1) s. Note 7!

2) VIII, 13: Item ibidem habet archiepiscopus 9 attas . . omnes iste hatte continent in se circa 100 iurnalia.

3) XV, 5: Preterea sunt ibi 3 hatte que habent 51 iugera.

4) XVI, 5: Sunt etiam ibi 3 hatti quorum estimatio est 25 iugera.

5) XVII, 5: Habet etiam in Cordele 2 hattas quarum estimatio est 20 iugera.

6) XXVII, 4: Item archiepiscopus habet ibi 3 hattas. harum 1 solvit 12 den. colon. alie 2 continent 40 iurnalia.

7) XXXIX, 5: In curia ista sive monasterii habet archiepiscopus 3 kumde i. e. hattas que continent in se circa 175 iurnalia.

8) II, 2: archiepiscopus habet ibi 7 atthin plenarias.

9) XXXII, 1: . . It. de quolibet istorum mansorum secabuntur 4 plaustra onerata virgis ad sepiendam hattam episcopalem.

10) XXVIII, 4: In eodem banno habet archiepiscopus 2 hattas de quibus alique partes hominibus advenientibus concesse sunt, videlicet aree et orti, unde in censu per annum solvuntur in festo s. Martini 11 denarii.

11) XXV, 8: Preterea habet ibidem in agris 3 hattas, in eisdem hattis habet capellanus ville torcular quod bunde dicitur.

Das rechtliche Verhältniss, in dem die Achten zum Erzbischofe stehen, wird am besten in Verbindung mit dem der beiden folgenden Arten Ackerland erörtert.

3. Iugera, iurnalia, iuchi.

Die Ausdrücke iugerum und iurnale werden einerseits abwechselnd als Flächenmaasse für Achten gebraucht; ob aber beide Ausdrücke völlig gleichbedeutend sind, kann nach einer Stelle im letzten Abschnitte in Zweifel gezogen werden [1]. Anderseits kommen alleinstehende, nicht zur Einheit von Achten zusammengefasste Morgen vor [2].

4. Agri.

Der Ausdruck agri ist freilich an und für sich durchaus allgemein. In diesem Sinne ist er in den zitirten Stellen XV, 5, XVII, 5, XXVII, 5 dem Worte iugerum angehängt oder sonstwie mit ihm in Beziehung gebracht; letzteres auch mit dem Ausdruck Achte [3]. Wie bereits erwähnt, setzt die zweite Redaktion überhaupt stets ager statt ahta. Daneben aber treten theils einfach

---

1) XXXIX, 5: habet etiam ibidem 49 iugera continentia totidem iurnalia; preterea habet 60 iurnalia. — Warum nicht gleich: habet 109 iurnalia?

2) IX, 7 s. S. 10 n 4; XV, 5: Preterea de aliis agris sunt ibi 38 iugera: XVI, 3: De juchis per 1 annum solvuntur 12 maldra et dimid. siliginis, secundo anno tantundem, tercio anno nichil. it. de 6 iuchis qui etiam ibi sunt, medietas fructuum archiepiscopo solvitur; XVI, 5, nach den hattae: et alia sunt ibi 19 iugera de quibus omnibus medietas fructuum archiepiscopo solvitur; XVII, 5 nach den hattae: eodem iure (s. S. 29 n. 4) habet miene 2 iugera agri et in cordele 2 iugera agri: XX, 5: Preterea attinent curie archiepiscopi ibidem 40 iurnales quarum seminantur uno anno 15, altero 25; XXVII, 5: it. habet ibidem curiam ad quam pertinent 56 iugaria agri cum aratro suo aranda; XXX: It. habet ibidem 13 iuche de quibus predicto termino solvuntur 5 solidi et 5 denarii; XXXIX, 2: Illis qui tenent istos 8 mansos dantur ex curte archiepiscopi unum iuche cum avena et unum iuche cum siligine in messe; XXXIX, 5 s. o. n. 1.

3) IX 9: In monte retro Treverim prope tumbam dantur de quodam agro qui atha dicitur [continens 42 iurnalia] annuatim in festo Martini 10 solidi in censu. . . . cf. S. 27 n. 11.

als agri[1]), theils als agri mit einem besonderen Beinamen bezeichnete Grundstücke auf[2]).

Hattae. Iugera. Agri.

In welchem Verhältnisse aber stehen diese drei Arten von Grundstücken zum Erzbischofe?

Für die Hufen ergaben sich die drei Formen des Ritterlehens, des Bauernlehens und der Selbstwirthschaft. Die erste fällt bei Achten, Morgen und Aeckern fort, da keine Stelle darauf hinweist. Dagegen finden sich vergebene und unvergebene Achten, Morgen und Aecker. Dass solche Grundstücke vergeben waren, folgt aus ihrer Belastung, die theils in Form eines festen, wie bei den Hufen „census" genannten Satzes an Geld oder Naturalien[3]), theils in Form eines Ertragtheils, sei es der Hälfte, sei es eines Fünfzehntels[4]), auftritt.

Eine Fronde wird von diesem vergebenen Lande also nicht gefordert; insofern ist das Abhängigkeitsverhältniss ein freieres als das der Hufen.

Die unvergebenen, in Selbstwirthschaft des erzstiftischen Domaniums befindlichen Achten, Morgen und Aecker lassen diesen ihren Charakter auf eine mehrfache Weise erkennen: Einmal dadurch, dass ausdrücklich bemerkt wird, sie seien unter dem Pfluge des Erzbischofs oder, was dasselbe ist, sie würden mit dem Pfluge des Erzbischofs gepflügt[5]); ferner dadurch, dass von ihnen gesagt

1) XX, 5: Preterea sunt ibi agri qui cum avena seminantur; XXVI, 4: It. quicumque mansionarius est, sive habeat plus vel minus, 5 ductus curruum cum segete faciet in messe de agris in horreum archiepiscopi.

2) XXV, 4: de quodam agro qui dicitur dickengriz 6 den. de eodem agro ecclesia monialium in valendar 1 denarium; XXVI, 5: Archiepiscopus habet ofdemedinc 11 agros qui dicuntur bunden quorum segetes mansionarii triburabunt totaliter. XXX: It. ibidem de agris quos ubirlende dicunt, solvuntur 5 solidi et 5 denarii.

3) IX, 9 s. S. 28 n 3; XXVIII, 4 s. S. 27 n. 10; XVI, 3 s. S. 28 n. 2; XXX ebenso; XXV, 4 s. o. n. 2; XXX ebenso; IX, 7 s. S. 10 n. 4.

4) VIII, 13: It. ibidem habet archiepiscopus 9 attas. Una concessa est ad medietatem colenda; sed poterit revocari quando voiuerit archiepiscopus; de reliquis 8 recipit archiepiscopus quintam et decimam partem . .; XVI, 5 fortfahrend (s. S. 27 n. 4): S. 28 n. 2; XVII, 5 fortfahrend (S. 27 n. 5, cf. 28 n. 2): quorum fructuum medietas sine expensa episcopi ei colligitur; XVI, 3 s. S. 28 n. 2.

5) XXVII, 5 s. S. 28 n. 2.

wird, der Erzbischof gebe den Fronern bei der Ernte einen Theil derartigen Bodens zum Abernten für eigene Rechnung[1]), die erzstiftischen Hufner oder die Bannleute verrichteten ihre Fronden auf diesen Grundstücken[2]), diese Grundstücke würden in bestimmter Weise besät[3]), endlich dadurch, dass solche Bodenflächen einfach aufgeführt werden, ohne dass eine Abgabe bei ihnen erwähnt wird[4]).

Aus den blossen Namen mansus, hatta etc. ist mithin nicht zu ersehen, ob das betreffende Grundstück im unmittelbaren oder mittelbaren Eigenthum des Erzbischofs steht[5]).

B. Wiesen.

Für die Wiesen finden sich die gleichbedeutenden Bezeichnungen pratum und brule. Wo ein Maass angegeben wird, ist es der Morgen[6]). Auch sie sind eingezäunt[7]). Ihr Ertrag wird nach Fudern, carratae, berechnet[8]), deren Grösse wir hier nicht

---

1) XXXIX, 2 s. S. 28 n. 2.

2) I, 1: 18 mansi arant dom. archiepiscopo 3 diebus in hattis archiepiscopi; II, 1: ceteri rustici banno archiepiscopi utentes ibidem 3 diebus in anno venient ad atthin archiepiscopi ad arandum; III, 4 nach „beneficio“ (s. S. 23 n. 11): hoc excepto quod tribus diebus veniunt in atthin archiepiscopi; VI, 3: Quilibet manens in banno illo facit tres dies ad atthin exceptis illis qui manent in manso domini Petri et in dotali terra ecclesiae; XXV, 2: Omnes manentes in banno Niderenberc metent dom. archiepiscopo in hattis suis 2 diebus preter mansionarios; XXVII, 2: . . It. quilibet qui aratum habet, duobus diebus in anno in hattis archiepiscopi arabit; XXXII, 2: . . In vere quando aratur episcopalis hatta aratro, aranti ibidem dabuntur 2 panes. etc.; XXVI, 4 s. S. 29 n. 1; XXVI, 5 s. S. 29 n. 2; cf. XXXII, 1 (s. S. 27 n. 9).

3) XX, 5 s. S. 28 n. 2, 29 n. 1.

4) I, 8: 8 hatthin habet archiepiscopus in Mercehe; II, 2 s. S. 27 n. 8; III, 2: Ibi etiam habet 3 atthin; XXV, 8 s. S. 27 n. 11; XXVIII, 4 (theilweise) s. S. 27 n. 10.

5) Ueber das Verhältniss der Terminologie des L. a. i. zu der des U. Prüm in dieser Hinsicht s. S. —.

6) XVI, 5: . . . eodem iure habet ibi 2 iugera prati.

7) XXXVI, 4 (27 mansi): Preterea sepes circum prata parabunt et fenum in horrea congregabunt.

8) VIII, 14: It. est ibidem pratum id est brule de quo poterunt provenire 20 carrate feni; XXXVII, 4: It. habet ibi 3 prata bruel de quibus proveniet circa 10 carrate feni; XXXIX, 5: habet etiam ibidem 2 prata dantia circa 8 carratas feni.

untersuchen wollen. Bezüglich ihres Verhältnisses zum Erzbischofe haben sie grosse Aehnlichkeit mit den Achten, Morgen und Aeckern. Wiederum finden sich belastete und somit vergebene Wiesen, die ebenfalls entweder einen Ertragtheil zahlen[1]), oder, was die Regel ist, einen festen Zins[2]).

Daneben giebt es Wiesen in erzstiftischer Selbstwirthschaft, die entweder einfach ohne Belastung notirt werden[3]), oder von denen gesagt, bezw. angedeutet wird, dass auf ihnen Fronden seitens der Hufner oder der Bannleute verrichtet werden müssen[4]).

C. Wingerte.

Die verschiedenen Namen für Wingert vinea, pichtere, peetre, manewere, wurden bereits oben[5]) aufgeführt.

Bezüglich des Verhältnisses finden sich wiederum dieselben beiden Formen, die der Selbstwirthschaft jedoch nur einmal[6]).

---

1) XVI, 5, s. S. 27 n. 4, 28 n. 2, 30 n. 6.

2) XVII, 5: In pilche est pratum pertinens ad cordele de quo solvuntur 8 den.; XII, 2: de areis, ortis et pratis in waltrache (sc. et) in minutis censibus dantur annuatim 34 solidi et 2 denarii; XXII, 4: It. ibidem in festo s. Petri et Pauli dabuntur de pratis et minutis censibus 3 solidi; XV, 3: Preterea de areis et salicis agris et pratis in festo s. Petri solvuntur 10 solidi et 4 den.; XXVIII, 4: It. in maldescheit de areis et pratis solvuntur archiepiscopo 30 den. et 4 sumbrina avene. — Ueber derartige Konglomerate (prata, areae, horti, salici agri) siehe den Anhang über areae und terra salica, S. — ff. — Die minuti census, nach Lamprecht I, 788 weniger wichtige Abgaben, hier wohl von kleineren, nicht spezifizirten Objekten herrührend, sind nur äusserlich angereiht.

3) I, 8: . . habet archiepiscopus in Mercehe . . . 2 brule . .; II, 2: Habet etiam ibi archiepiscopus 2 prata que dicuntur brule; III, 2: Ibi etiam habet . . 1 brule; VI, 4: Habet etiam ibi . . 2 brule; XV, 5: sunt etiam ibi 2 prata; XXVIII, 2: preterea habet ibi 2 prata que brule dicuntur; XXXII, 5: It. archiepiscopus habet ibidem pratum i. e. bruel.

4) I, 2; II, 2; VI, 2; XV, 6; XXI, 3: Pratum quod est ibidem archiepiscopi, homines ibidem, cuiscunque sint, metere, congregare et in horreum ducere tenentur; XXIII, 3: It. est ibi pratum archiepiscopi id est brule quod metunt homines de curia archiepiscopi et component fenum et ducent in horrea; XXVIII, 2; XXXI 4: homines qui tenent hos mansos, fenum archiepiscopi secabunt et coadcervabunt; XXXVI, 4 s. S. 30 n. 7.

5) S. 6.

6) XX, 5: Preterea habet archiepiscopus andernaci 7 vineas parvulas in quibus aliquando crescunt 4 ame vini aut 3. hec omnia absque ulla infeodatione sunt archiepiscopi.

Alle übrigen Wingerte sind belastet und demgemäss vergeben, aber nur einmal zu einem festen Geldsatz[1]), sonst stets zu $^1/_2$ oder $^1/_3$ des Ertrags[2]).

Nach XII, 6 und XXXI, 3 müssen die Wingertbesitzer den erzstiftischen Windelboten bezw. diesen und den Meier bei der Lese verpflegen.

Von Wichtigkeit ist die Stelle IX, 4, indem sie auf ein gewisses Abhängigkeitsverhältniss der Wingerte zu bestimmten Hufen schliessen lässt, wofür noch mehrere andere Belege vorhanden sind[3]).

Was es mit den in XII, 7 aufgeführten, hier nicht berücksichtigten 4 pittrin que pertinent ad officium eiusdem ville auf sich hat, sowie mit der Abgabe von jedem manewere in XIX, 4, soll später erörtert werden.

---

1) XXV, 4: In malderbac quedam vinea solvit 6 den. colon.

2) IX, 4: Ad hos quidem mansos 30 pertinent 24 vinee etc. (s. S. 10 n. 2). Ex hiis datur medietas fructuum archiepiscopo; XII, 6: Habet etiam archiepiscopus in waltrache 15 vineas que appellantur pichtere, quarum vinearum fructus redditur archiepiscopo dimidius. cultores autem harum vinearum tempore vindemiarum pascent et nuntium archiepiscopi et equum si forte habuerit vel dabit quilibet 3 denar. et 16 sumbrina avene et pascent 1 maiorem (sc i. e?) villicum; XXV, 8: Omnes vinee in molenderbach sunt archiepiscopi et solvunt tertiam partem. Omnes vinee in mulenbach et omnes quas habet archiepiscopus orvar solvunt tertiam partem preter 1 quam habet godefridus que solvit medietatem; XXV, 9: It. apud pafendorf habet archiepiscopus 1 vineam que solvit medietatem attinens niderenberc; XXXI, 3: De vineis que dicuntur peetren datur medietas. vinum de eisdem vineis exprimetur in torculari archiepiscopi. Dabit quivis cultor de eisdem vineis sumbrinum avene nuntio archiepiscopi qui vinum congregat.

3) Iura . . attinentia Pallatio Treverensi . . . . 1322, Jan. 20, Lac. Arch. I S. 376: . . . . unam pytheram . . que dicitur ellende pythere que non habet aliquem mansum; U. Maximin, Beyer II S. 441: Kenn: habet quilibet mansus petituram; Longwich: habet quilibet (mansus) petituram; Decem, 443: In hac villa habemus 20 mansos cum 20 petituris; Poelich, 444: Sunt in hac villa 20 mansi cum 20 petituris; Köverich, Trittenheim, Niederemmel: In Keverche sunt duo mansi ad Embelde pertinentes; in Trittenheim duo mansi ad Embelde pertinentes; In Embelde tres sunt mansi; solvit mansus in autumpno duas amas vini de petitura pro censu; Löf, 451: Habet quisque (mansus) petituram; vgl. Lamprecht I, 410 f.

D. Gärten.

Auch eine Betrachtung des Gartenlandes zeigt nichts wesentlich neues.

An unbelasteten, in Selbstwirthschaft befindlichen, wird einer in XXV, 9 aufgeführt[1]), ein unbelasteter neben drei belasteten in XXV, 7[2]), ebenso ein unbelasteter in XII, 7, dessen Vergebung aber bereits ins Auge gefasst ist[3]).

An belasteten, also vergebenen Gärten kommen neben den drei in XXV, 7 notirten, zur Abgabe der Ertragshälfte verpflichteten, mehrere andere vor, die einen festen census zahlen[4]).

Damit ist der dem Erzstifte gehörige ständig bewirthschaftete Grund und Boden, soweit er im L. a. i. auftritt, im einzelnen erörtert, abgesehen von bestimmten im Anhange zu behandelnden Stücken.

Da die Aufgabe dieser Untersuchung lediglich darin bestehen soll, die verschiedenen Bestandtheile des Trierer Territoriums nach ihrer Eigenart zu kennzeichnen und dann die sich über ihnen erhebende privat- und hoheitrechtliche Verwaltungsorganisation zu ermitteln, so musste von einem Eindringen in die wirthschaftlichen Verhältnisse von vornherein abgesehen werden. Zu einem solchen aber hätte gerade die Betrachtung des ständig bewirthschafteten Grundes und Bodens veranlassen können. So aber wurde denn weder die im einzelnen oft sehr verschiedene Höhe der auf dem vergebenen Lande ruhenden Belastung berücksichtigt, zumal die Gründe dieser Verschiedenheit fast nie abzusehen sind, noch auch die wiederum je nach der Art des Bodens oder der besonderen Arbeitsleistung des Besitzers zu Tage tretende Verschiedenheit der Leistungen. Diese letztere aber veranlasste den Verfasser des L. a. i. vielfach dazu, einzelne Hufen mit besonderen Beinamen

1) It. habet archiepiscopus mulene 1 ortum.

2) It. habet archiepiscopus . . quatuor ortos, quorum unum habet quedam hildegundis, et hertwinus 1 et bertulfus 1, de quibus datur medietas fructuum; der 4. ist also nicht vergeben.

3) Est promerium ibidem. quod si archiepiscopus committere voluerit, ille cui commissum fuerit, reddet fructuum medietatem.

4) XX, 1: Quidam etiam de quodam orto dat 3 denar. Unbestimmt bleibt die Zahl der Gärten in den schon bei den Wiesen bezw. Achten zitirten Stellen XII, 2 und XXVIII, 4, siehe S. 31 n. 2, 27 n. 10.

zu versehen, oder vielmehr, ihre Beinamen zu notiren, wie bardenhuve, berinhuve, mansus bucellarie, capellarie etc.[1]). Die Beschäftigung mit diesen sowie anderen Hufennamen, wie mansus insule, mansus ysac etc., gehört ins sprachliche und wirthschaftliche Gebiet, und nur im Anhange zu diesem Abschnitte werden wir auf einige wenige besondere Hufenbezeichnungen u. s. w. Rücksicht nehmen müssen.

2. Wald und Wasser.

A. Wald.

In den nach dem oben gekennzeichneten Schema gebildeten Abschnitten des L. a. i. werden an Waldungen aufgeführt unter

I	Merzig je ein „Kammerwald“ zu Reinig[2]), Fitten, Mettlach[3]), Düppenweiler, Merzig, Bous[4]);
VIII	Irsch 1 Kammerwald[5]);
XXV	Niederberg 2 Kammerwälder[6]);
XXVI	Ochtendung 1 Kammerwald[7]);
XXVII	Retterath 6 Kammerwälder[8]);
XXXIII	Manderscheid ein halber Forst in Mellich[9]);
XXXVI	Montabaur 6 Kammerwälder[10]);
XXXIX	Gierschnach 1 Kammerwald[11]).

1) Zusammengestellt bei Beyer II, 540 f.

2) Landkreis Trier.

3) Kreis Merzig.

4) I, 8: habet archiepiscopus . . . 6 nemora camere: in Riuingen 1, in Vuhtin 1, in Metelache 1, in Wilre 1, in Mercehe 1, in Buzin 1.

5) VIII, 16: ibidem habet archiepiscopus solum nemus camere de quo recipiet ius suum qualecunque.

6) XXV, 7: Item habet archiepiscopus niderenberc 1 camervorst in quo advocatus nichil iuris habet, et ante castrum erenbrechtistein (Ehrenbreitstein) 1 camervorst qui cruceberg dicitur qui attinet curie niderenberc.

7) XXVI, 6: Archiepiscopus habet 1 camervorst ofdemedinc in quo advocatus nichil iuris habet.

8) XXVII, 5: Item archiepiscopus habet ibidem 6 foresta camere.

9) XXVIII, 5: In meliche medietas foresti est archiepiscopi. (Mellich, Kr. Wittlich, westl. von Wittlich.)

10) XXXVI, 6: It. archiepiscopus habet ibi 6 foresta camere; horum 2 succisa sunt; de altero horum in obdune dantur 10 maldra avene; de altero 40 modii.

11) XXXIX, 6: Habet ibidem archiepiscopus nemus camere quod dicitur faich (Fach = umzäuntes Gebiet); de aqua per idem nemus

Abgesehen von der einfach als „medietas foresti“ bezeichneten Waldung zu Mellich (unter Manderscheid), sind mithin alle diese Wälder „Kammerwälder“ oder „Kammerforsten“ genannt. Unter den Wendungen, die etwas vom rechtlichen Wesen dieser Kammerwälder verrathen, begegnet zweimal, XXV, 7 und XXVI, 6, die, dass der Vogt kein Recht in dem Kammerforste habe.

Dasselbe Verhältniss tritt in der Vogteiordnung des Klosters Burtscheid vom Jahre 1226 entgegen[1]): Abbatissa et conventus ad edificia et alios usus ecclesie et curiarum infra predium Porcetense quantum extenditur advocatio, ligna libere incidat et accipiat advocato nun requisito; sine datione vel venditione; advocatus quoque infra eundem terminum ad usus suos necessarios ligna poterit accipere, sine datione aut venditione, nisi datio ipsa vel venditio fiat per ipsius abbatissae et advocati consensum. De silva que camervorst dicitur, abbatissa et conventus libere disponant ad suam voluntatem absque advocato.

Es wird hier also von dem Forst im weiteren Sinne der aus demselben herausgeschnittene „Kammerforst“ dadurch unterschieden, dass letzterer von der Vogteigewalt zu Gunsten des Klosters eximirt ist. Dieses besondere Verhältniss vom Kammerforste als einem ausgeschiedenen Theile zum Forste im weiteren Sinne als der grösseren und eigentlichen Masse wird in den angeführten Stellen des L. a. i. nicht bezeichnet, kehrt aber wieder bei den Erörterungen über die Forstgebiete des Idarwaldes und des Spurkenberger Waldes:

Nach XVIII, 7 ist der Graf von Sponheim der Vogt des Idarwaldes. In XVIII, 11 aber heisst es: Preterea si quis deprehensus fuerit in silva archiepiscopi que dicitur camervorst, in qua advocatus nihil habet iuris, ita quod inciderit ligna que incidenda non sunt, componet archiepiscopo vel suo officiato 60 solidos, in quibus advocatus nullam habebit partem. Si autem silvam exierit ultra rivum antequam deprehendatur, quicquid postmodum dederit, in tertia parte erit advocati.

XXXVII, 3, Spurkenberg: Quiquid in hac silva conpositum

decurrente dantur archiepiscopo 6 sumbrina, 3 siliginis et 3 ordei in festo s. Martini.

1) Lac. UB. II no. 133, S. 70.

fuerit, due partes sunt archiepiscopi et tercia pars advocati; XXXVII, 10: It silva que dicitur camervorst, solius archiepiscopi est. si ipse voluerit eam incidi, faciet, et decimam et medemen solus recipiet; sed ad usus aratri terram illam sine consilio advocatorum non convertet; sed silvam recrescere sinet si voluerit. It. per totam silvam due partes de medemen sunt archiepiscopi et tertia advocatorum.

In XXXVII, 10 wird mithin unterschieden zwischen tota silva und camervorst, und aus XVIII, 11 erfahren wir, dass im Idargebiet der Kammerwald durch einen Bach vom Gesammtforste getrennt war.

Der Satz, dass der Vogt kein Recht an den Kammerforsten hat, wird also hier besonders dahin erläutert, dass er keinen Antheil an den Strafgeldern hat, aber auch (Spurkenberg) dahin beschränkt, dass die Umwandlung des Kammerforstes in Ackerland nicht ohne eine gewisse mit consilium bezeichnete Mitwirkung von vogteilicher Seite geschehen darf.

Fragt man nun, weshalb für die also eximirten Waldungen gerade der Name „Kammerforsten“ gebraucht wird, so liegt die Vermuthung nahe, dass sie der Centralbehörde der erzbischöflichen Kammer entweder unmittelbar oder doch näher untergeordnet waren, als jene kleinen Verwaltungsbezirke, zu denen sie theilweise geschlagen sind.

Letztere Thatsache wird aber im L. a. i. deutlich nur in der Stelle XXV, 7 ausgesprochen, wo die Rede ist von einem camervorst qui cruceberg dicitur qui attinet curie niderenberc.

Aehnlich heisst es bezüglich des Besitzers des Klosters Arnstein in einer Urkunde von 1197: quandam forestem que dicitur Camervorst que spectat ad eandem villam. Mit der villa ist der Hof zu Scheuren[1]) gemeint[2]).

Nach diesen Beispielen ist es freilich wahrscheinlich, dass diejenigen Kammerforsten, die bei den Bezirksorten selbst lagen und in den Abschnitten über jene Bezirke aufgeführt werden, in der That als integrirende Bestandtheile dieser Bezirke zu betrachten sind. Dies gilt dann wohl für die Kammerforsten zu Irsch, Niederberg, Ochtendung, Retterath, Montabaur und Giersch-

1) Jetzt mit Nassau ein Ort.
2) Beyer II no. 163.

nach und wohl auch für den halben Forst zu Mellich im Bezirke Manderscheid.

Etwas ganz auffälliges ist dagegen die Aufzählung der 6 bei den verschiedensten Orten gelegenen Kammerwälder in der Stelle im Abschnitte Merzig, I, 8. Schon die Form dieses Absatzes ist sonderbar: 8 hatthin habet archiepiscopus in Mercehe et 2 brule et 6 nemora camere: in Riningen 1, in Vuhtin 1, in Metelache 1, in Wilre 1, in Mercehe 1, in Buzin 1. Diese Stelle ist durchaus nicht geeignet, das Verhältniss der 6 Kammerwälder zu Merzig klar zu machen. Grammatisch sollte man erwarten, dass die 6 Kammerwälder bei Merzig lägen. Dies ist aber nicht der Fall. Einerseits liegen mehrere, wie die zu Reinig und Bous, von Merzig recht weit entfernt, in Gegenden, wo von einem Bezirke Merzig im obigen Sinne gar keine Rede sein kann; anderseits werden Kammerwälder bei Orten aufgeführt, die selbst als Bezirksorte im obigen Sinne bald darauf im L. a. i. auftreten, wie Fitten, Düppenweiler, Bous. Dabei wird der Kammerforst zu Merzig nicht einmal an erster Stelle genannt. Warum aber zählt der L. a. i. die Kammerforsten zu Fitten, Düppenweiler und Bous nicht unter den betreffenden Abschnitten II, III und VI selbst auf? Doch offenbar deshalb nicht, weil diese Kammerwälder mit den Bezirken Fitten, Düppenweiler und Bous rechtlich nichts zu thun haben, sondern von Merzig aus verwaltet werden. Merzig muss demnach der Sitz eines grösseren Forstverwaltungsbezirks gewesen sein, der die genannten 6 Kammerwälder zu einer Einheit zusammenfasste und natürlich über den einfachen Bannbezirk Merzig weit hinausging.

Wie dieser Bezirk entstehen konnte, wird sich vielleicht später zeigen.

Der Beschränkung der Rechte des Vogts im Kammerforste korrespondirt eine Beschränkung der Rechte der Unterthanen.

Sie besteht darin, dass diese nur dürres und als Nutzholz nicht verwendbares Holz aus dem Kammerforste entnehmen dürfen: XVIII, 8: It. de silva que dicitur Camirvorst annuatim solvuntur sculteto (sc. de Birkenfeld) 20 solidi; nec aliqua ligna in ea secanda sunt nisi inutilia et arida[1]).

---

1) Das gleichzeitige U. Maximin hat für Mamer (bei Luxemburg) die Notiz (Beyer II, S. 434): Unum nemus est ibi quod vocatur Vikkens-

Dies sind die einzigen genaueren Bemerkungen des L. a. i. über die Rechte des Erzbischofs an den Kammerforsten. Dagegen enthalten die Abschnitte über die S. 9 kurz angedeuteten und S. 16—18 nach der geographischen Seite genauer beschriebenen grossen Forstbezirke, die nicht als Kammerwälder bezeichnet werden, Bestimmungen über erzbischöfliche Forstrechte. Es liegt auf der Hand, dass alle Rechte des Erzbischofs in den grossen Forsten mindestens im gleichen Umfange für die Kammerforsten gelten.

Nach Feststellung der Grenzen des Hochwaldes bringt Ab-

---

berg et est kamervorst; si quis hoc intraverit, duos solidos pro censu dabit. Deutlicher ist der Schiedsvertrag zwischen dem Kloster S. Maximin einerseits und dem Herrn von Bettingen sowie den beiderseitigen Leuten zu Esslingen anderseits vom Jahre 1238: In quatuor forestis que pertinebant de cetero ad terram ipsorum hominum que vulgariter dicitur Hoiffgut, habebunt ius quod dicitur Anhau. Tres forestas residuas habebunt abbas et conventus liberas utpote ipsorum Camerforst. Si tamen homines ipsi edificare voluerint, ligna ad hoc necessaria in quatuor forestis ad eos dicto modo pertinentibus accipere poterunt de licentia villici abbatis. Et si non inveniuntur ibidem, tunc demum accipere poterunt de tribus forestis abbatis et conventus de licentia tamen villici eorundem. (Beyer III no. 636; vgl. Lac. UB. II, no. 366.)

Wo sich in den Weisthümern rechtliche Bestimmungen über Kammerforsten finden, beziehen sie sich ebenfalls auf das Nutzungsverbot oder die Nutzungsbeschränkung gegenüber den Hofleuten, so auch in den Weisthümern über den erzstiftischen Hochwald. (Grimm IV, 712; VI, 439—43.)

Eine derartige Beschränkung der Rechte der Unterthanen bez. der Kammerforsten ist jedoch in den älteren Urkunden nicht nachweisbar. Die Vermuthung liegt nahe, dass diese Tendenz der Einrichtung der Kammerwälder jüngeren Ursprungs ist gegenüber der älteren, die sich gegen die Vogteigewalt richtete.

Die Urkunde für Brauweiler vom 17. Juli 1051 ist gefälscht. (Lac. UB. I no. 184; vgl. u. a. Stumpf-Brentano, Reichskanzler, I Regest no. 2407, was Lamprecht I, 483 n. 1 nicht berücksichtigte.) Deren Sätze: In eodem quoque predio quatuor silvas . . . monasterio . . . contulerunt . . . quarum duas . . familiae aecclesiae que censum solvit ad sublevamen concesserunt . . . Porro duas reliquas . . . libere et integre ad cameram abbatis constituerunt — die also nicht den Vogt, sondern die Grundhörigen des Klosters vom Rechte am Kammerforste ausschliessen, kann man daher nicht mit Lamprecht als Beweis dafür betrachten, dass sich die Institution des Kammerforstes schon von vornherein gegen die Grundhörigen richtete.

schnitt XI in Absatz 3 die allgemeine Vorschrift: Infra hunc ambitum nemo debet venari, piscari vel in alta silva novale facere nisi permissione episcopi vel eius cui ipse hoc officium commiserit; non est cuius beneficium[1]).

Ebenso XVIII, 7, Idarwald: In hoc nemore nullus aliquod faciet novale nisi de licentia archiepiscopi vel sui officiati. nullus etiam in eodem venabitur neque piscabitur nisi de permissione archiepiscopi.

Im Abschnitte über das Spurkenberger Forstgebiet tritt dieses dreifache Verbot getrennt auf: XXXVII, 2: non licet alicui in ea (sc. silva) venari nisi cum licentia advocatorum qui tenent ab archiepiscopo.

XXXVII, 5: In omnibus rivulis huius silve nemo debet piscari nisi de licentia archiepiscopi vel advocatorum. et si aliquis sine licentia ipsorum fecerit, ita pro minimo pisce componet 60 solidos sicut pro cervo intraverit.

XXXVII, 10: Si vero aliquis sine licentia archiepiscopi novale in silva fecerit, ipse archiepiscopus precipiet advocatis, quod segetes illas destruant et tamen ille qui fecit, conponet 60 solidos. si vero segetes usque ad maturitatem steterint, archiepicopus accipiet inde duas partes et advocati tertiam, et nichilo minus ille conponet 60 sol.

Das Jagdverbot erstreckte sich selbstredend vor allem auf das Hochwild, Hirsch und Eber. Aber die Stelle XI, 6: Si autem venator vel forestarius aliquam deprehenderit qui cippum aut laqueum tendat, policem eo amputabit, zeigt, dass auch die Jagd auf Kleinwild verboten war.

Frei ist nur der Vogelfang, ausgenommen der der Meise: XI, 10: Si quis sibilando vel alio modo volucrem illum ceperit qui vulgo meise nuncupatur, banni reus est.

XXXVII, 3: Si quis auceps hanc silvam intraverit, pro nullo genere volucrum conponet, nisi capiat meisam que dicitur banmeise; et pro illa conponet 60 sol. tanquam pro cervo[2]).

---

1) Was der ambitus alles umfasste, wurde bereits oben S. 18 hervorgehoben. Durch novale facere konnte man sich daher nur in alta silva vergehen. — non est enim beneficium dürfte vielleicht im Anschlusse an die Bedeutung des beneficium im C. J. C. zu übersetzen sein: Denn es ist kein Privilegium vorhanden, es giebt kein dem entgegenstehendes Privilegium für die im Gebiete Ansessigen.

2) „Wohl wegen ihrer Eigenschaft, die schädlichen Forstinsekten

Dagegen ist der Fischfang, wie aus der eben zitirten Stelle XXXVII, 5 hervorgeht, wieder völlig verboten.

Auf Grund dieses alleinigen Jagd- und Fischereirechts werden Vorschriften über die Schonzeit erlassen, die für die Bewohner des Forstgebiets eine weitere Einschränkung der Bewegungsfreiheit herbeiführen[1]).

In geringerem Masse erstreckte sich die erzstiftische Forstgerechtigkeit auf die wilden Bienen:

XI, 4: Omnes apes et mel quod infra hunc ambitum invenitur in alta silva, magistro forestariorum medietas eorum exhibeatur.

Das dritte in den anfangs zitirten Stellen enthaltene Verbot war das des Rodens im Forstgebiete und erstreckte sich somit auf den Grund und Boden. Wo aber mit Erlaubniss des Erzbischofs Neubrüche vorgenommen worden, wird vom Ertrage eine prozentuale Abgabe gezahlt, der Medem.

Im Gebiete des Hochwaldes ist es ein Fünftel[2]), im Idarwalde ein Siebentel[3]), im Spurkenberger Forste ist die Höhe nicht angegeben[4]).

Ein weiteres wichtiges Recht des Erzbischofs für den Um-

---

zu vertilgen, wenn nicht ein besonderer Jägerglaube im Spiel ist", meint Lac. Arch. I, 303.

1) XI, 5. 7. XXXVII, 6. 7.

2) XI, 8 . . De quinto vero manipulo qui de novalibus provenit, pascentur venatores.

3) XVIII, 7: It. de toto nemore quod dicitur Idere, de medencorn septima gelima solvitur sculteto de birkenvelt.

4) XXXVII, 10: Item per totam silvam due partes de medemen sunt Archiepiscopi et tertia advocatorum. (Vgl. S. 36.) Ausserdem erscheint, um dies hier gleich anzuknüpfen, diese Abgabe noch in den Abschnitten über Fitten, II, 4: Ubicumque in isto banno communes campi coluntur, semper manipulus septimus [quod medeme dicitur] archiepiscopo solvitur; Ehrang, XVI, 4: It. per omnia rura que in silva coluntur, omnes medimin sunt archiepiscopi; Kordel, XVII, 6: preterea per omnia rura que coluntur in silva que kilwalt dicitur, medemin sunt omnes archiepiscopi. per illa vero que fiunt in silva que lorche dicitur, medietas est archiepiscopi, medietas abbatis s. Marie; Manderscheid XXVIII, 4: It. quicquid in Roscheit est, dom. archiepiscopus totum salico iure tenet, sed inde concessi sunt 2 mansi quorum uterque in festo s. Martini solvet 5 solidos. De aliis omnibus medimo solvitur videlicet 1 manipulus archiepiscopo.

fang eines ganzen Forstgebietes zeigt der Abschnitt über den Hochwald, XI, 7: It. infra predictum bannum nulli licet sine permissione archiepiscopi molendinum exstruere. Zu jeder Mühlenanlage muss also die erzbischöfliche Erlaubniss eingeholt werden.

Die allgemeinen und strikten Verbote erstrecken sich also auf Jagd, Fischfang, Neubruch und bei XI auch auf Mühlenbau.

Ganz anders steht es mit dem Rechtsverhältniss zwischen Erzbischof und Unterthanen bezüglich der Holznutzung.

Freilich bietet der L. a. i. merkwürdig wenige Stellen, die dieses Verhältniss unmittelbar beleuchten.

Von diesen ausgehend muss man dann aber eine Reihe anderer als solche ansehen, die indirekt davon handeln.

Für das Gebiet des Hochwaldes heisst es XI, 7: It. condensa fruticum ubi sunt lustra ferarum, non debent excidi.

Dasjenige Buschwerk, wo keine lustra ferarum waren, durfte also geschlagen werden, somit also lebendes Kleinholz. Für dasselbe Gebiet liegen zwei Notizen aus Abschnitten über in ihm liegende Bezirke vor: Reinsfeld, XXI, 5: Quod si novus archiepiscopus electus vel institutus fuerit, solummodo rustici de renesvelt pro quodam iure quod dicitur breclefenke (Buselofenke) ipsi archiepiscopo 9 solidos solvent. deinde reddent idem ius in septimo anno. Kell, XXIII, 5: Cum novus fuerit institutus archiepiscopus, dabuntur ibidem pro redemptione nemorum archiepiscopo 17 solidi. datur etiam eadem redemptio semper septimo anno cum totidem solidis.

Allem Anscheine nach handeln beide Stellen von der gleichen Abgabe, die von der zweiten als redemptio nemorum, von der ersten als breclefenke, von der zweiten Redaktion an dieser Stelle als Buselofenke bezeichnet wird. Der Ausdruck breclefenke findet sich ebensowenig wie Buselofenke in irgend einem Glossar. Braken sind nach Schiller-Lübben[1]) arborum flagella; brecle dürfte das Diminutivum sein; fenke ist wohl gleich Empfangnahme. Die Abgabe wäre dann also gezahlt worden für das Recht, kleines Holz, das sich brechen liess, an sich zu nehmen[2]), und die Abgabe für dieses nicht gerade

1) Niederdeutsches Wörterbuch, VI, 83.

2) Aehnlich fasst es Lacomblet: Sprockholz-Sammeln, von Brock, Bröckel (Archiv I, S. 304).

sehr bedeutsame Nutzungsrecht wird als redemptio nemorum, Waldloskauf, bezeichnet. In den Weisthümern findet sich öfters die Zusammenstellung busch und brake. Das dürfte auch die Wendung Busclofenke erklären, als „Büschleinfang", was sachlich dasselbe wäre.

Sonderbar ist es, dass immer nur von Buschwerk und Kleinholz die Rede ist, das doch zum Bauen unverwendbar war und wohl hauptsächlich zum Brennen benutzt wurde. Bauholz ist nirgendwo unmittelbar erwähnt.

Aber vielleicht lassen sich mittelbare Zeugnisse finden, nach denen den Waldbewohnern das Schlagen von Nutzholz erlaubt war.

XXXVII, 5 heisst es: De quolibet instrumento quod hepa[1]) dicitur dabit 1 den., et si tam magnum lignum inciderit, quod securim apposuerit, de qualibet securi dabit 6 den.

Da die Sätze sehr gering sind, so ist dies wohl nur eine Strafe für regelloses Schlagen. Der Gebrauch des Beiles aber dürfte auf Nutzholz schliessen lassen.

An zweiter Stelle könnte man die Orte Reinsfeld und Kell mit ihrer Holzvergütung ins Auge fassen. Wie eben erörtert, zahlen sie eine Abgabe für Kleinholz. Nun liegen sie aber innerhalb des Hochwaldgebietes, und für dieses findet sich eine allgemeine Abgabe, die doch wohl als Holzvergütung zu betrachten ist

XI, 1: quelibet area in qua fit ignis per singulas villas ad hec spectantes debet episcopo dimidium maldrum avene annuatim.

„area in qua fit ignis" ist eine Umschreibung für domus.

Was aber sind die singulae villae ad hec spectantes?

Der erste Satz lautet: Hec sunt iura magistri forestariorum. Dann folgt der Satz: quelibet area etc. ad hec bezieht sich also auf iura. Es liegt das Spezialweistum der Oberförsterei des Hochwaldes vor. Der dritte Satz beginnt: Terminus autem huius offici incipit in Trittenheim u. s. w., es folgt die oben zitirte Grenzangabe. Das huius officii bezieht sich wiederum auf hec iura. Somit standen diese iura, oder besser, dieses ius, das von $^1/_2$ Malter Hafer pro Haus, dem Erzbischofe innerhalb des gesammten Gebietes zu, das von den termini huius officii umschlossen wurde, und die singulae villae ad hec spectantes sind sämmtliche villae innerhalb dieser Grenzen. Mithin werden auch Reinsfeld und

1) Hippe.

Kell von dieser Abgabe betroffen. Da sie aber bereits eine besondere für Kleinholz zahlen, dürfte jene für diese beiden Orte als Vergütung für Bauholzentnahme zu betrachten sein[1]).

In engster Beziehung zum Holzrecht steht das Kohlenrecht. Hierüber sagt eine Stelle im Abschnitte über das Spurkenberger Forstgebiet alles nötige, XXXVII, 9: It. si aliquis sine licentia carbones combusserit, ille componet de qualibet fovea 1 solidum. Et si licentiam forestarii habuerit, non conburet nisi arida ligna, et si aliquam arborem fertilem combusserit, iterum componet 60 solidos.

Es hängt endlich ebenfalls mit dem Obereigentum des Erzstifts an den Waldungen zusammen, wenn, allerdings nur im Bezirke Reinsfeld, von der bäuerlichen Nutzniessung an bestimmten Baumfrüchten unter besonderen Umständen eine besondere Abgabe erhoben wird: XXI, 4: Apud renesvelt, huncenroth[2]), polroth[3]) et burc[4]) dabit quilibet aratrorum ter in anno 4 den. et eedem ville ius quoddam quod vocatur demee solvere debent, si fructus quercuum et fagorum habundaverit. Preter has solvit idem ius quedam villa que appellatur baseseth[5]).

Es handelt sich also um die Dehme, decima porcorum, den Schweinezehnt, die Abgabe von der Eichel- und Eckermast, die in manchen Weisthümern eine schärfer hervortretende Rolle spielt[6]).

---

1) Die hervorragende Stellung dieser Abgabe im Texte und ihr unmittelbarer Zusammenhang mit der Oberförsterei und ihren Grenzen zeigen überdies zur Genüge ihre Beziehung zum Walde. Dass sie aber geradezu als Vergütung für Holznutzung aufzufassen ist, folgt aus einer Parallelstelle unter Ochtendung, XXVI, 6: It. quelibet domus in ofdemedine dat annuatim dimidium maldrum avene in festo Gertrudis (17. März) quod dicitur holzkorn. Diese Stelle wird ihrerseits erläutert durch eine im Güterverzeichniss des Klosters Meer von 1201 (Lac. UB. II, no. 1): Hoc quoque sciendum, quod homines in hac silva communionem habentes in cathedra s. Petri (22. Februar) persolvent predicte curie tres modios avene qui vulgo dicuntur holzkorn (vgl. no. 121). — Bei den übrigen Orten des Hochwaldgebietes wird jene Abgabe für Bau- und Brennholz zusammen gegolten haben. Es ist verständlich, dass die mitten im Hochwalde gelegenen Orte Reinsfeld und Kell bez. der Holzvergütung stärker herangezogen wurden.

2) Hinzert; 3) Pölert; 4) Beuren; alle im Landkreise Trier.

5) Bescheid, Landkreis Trier.

6) Irrig erklärt Lacomblet (Archiv I S. 304) de mee = die Maien = die jungen Zweige bezahlen.

So hat denn das Erzstift kraft seines Eigenthums bezw. Obereigenthums an den Waldungen folgende Rechte:

1. Das ausschliessliche Jagdrecht über Gross- und Kleinwild. Nur die Vögel sind frei, abgesehen von der Meise;

2. das alleinige Recht des Fischfangs in den zum Waldgebiete gehörigen Gewässern;

3. den Anspruch auf die Hälfte des im Walde gefundenen wilden Honigs;

4. das Recht, Neubrüche zu erlauben oder zu verbieten und vom Ertrage der erlaubten prozentuale Abgaben zu erheben;

5. im Gebiete des Hochwaldes das Recht, Mühlenbauten zu genehmigen oder zu verhindern;

6. das Verfügungsrecht über die Bäume und ihre Früchte. An letzterem sind die Waldbewohner mit beteiligt gegen bestimmte Entschädigungen, die sie ans Erzstift zu leisten haben.

B. Wasser.

Den anderen Gegenstand des zweiten Herrschaftskreises bildet das Wasser.

Soweit es innerhalb der Forstgebiete und kleineren Wälder liegt, untersteht es, wie wir sahen, dem Forstrecht. Das wesentliche ist hier das alleinige Recht des Erzstifts auf den Fischfang. Ganz dasselbe besagen die Stellen über Fischereien, die nicht in unmittelbarer Beziehung zu einem Walde bezw. Forstgebiete auftreten: Saarburg, VII, 2: in banno isto [1]) habet archiepiscopus 2 piscatores feodatos qui piscabunt archiepiscopo quando voluerit et custodient ipsum flumen.

Was unter dem custodire flumen zu verstehen ist, zeigt VIII, 6, Irsch: It. ibidem est dimidius mansus piscatoribus rivulorum concessus. Isti piscabuntur in rivulis quando voluerit archiepiscopus et custodient rivulos ab aliis piscatoribus; ebenso XVI, 6, Ehrang: Preterea habet ibi archiepiscopus 2 piscatores . . . Sed in Kila nulla navis erit piscationis nisi quas isti 2 piscatores habent; XVIII, 12: In Inglinheim manent quatuor piscatores qui tenentur piscari archiepiscopo omni tempore quo voluerit in aqua

---

1) s. S. 19.

que dicitur drogene et Na; et nemo debet piscari in hiis duabus aquis nisi de licentia archiepiscopi vel predictorum piscatorum.

Dem widerspricht auch nicht die Bestimmung über den Pfalzeler Fischbann, XV, 7: in quo (banno) quicunque piscator vel salmonem vel lucium vel silurum vel carponem prenderit qui 6 den. vel amplius valet, dimidietatem archiepiscopo dabit; sed archiepiscopus ei ad prandium panem et vinum dabit vel 1 den. solvet. Preterea si rethe suum in eo banno primo immiserit, si predictorum piscium aliquem ubicunque extra bannum illum prenderit, idem ius archiepiscopo inde solvet. . . . Horum dominicalium piscatorum erunt 2 et 2 naves habebunt ad hec.

Es ist also von den erzstiftischen Fischern die Rede, von ihrer Pflicht und ihrem Recht bei bedeutenderen Fängen.

Sonst enthält der L. a. i. keine direkten Bestimmungen über Wassernutzung[1]).

1) Was es mit der Abgabe in XXXIX, 6: de aqua per idem nemus decurrente dantur archiepiscopo 6 sumbrina, 3 siliginis et 3 ordei in festo s. Martini auf sich hat, ist nicht abzusehen.

(Die Fortsetzung siehe in den Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein, Heft 69).

Lebenslauf.

Geboren wurde ich, Albert Lennarz, katholischer Konfession, am 25. April 1877 zu Düsseldorf als Sohn des Kaufmanns Albert Lennarz und seiner Gattin Maria, geb. Fischer. Ostern 1883 trat ich in die Vorschule, Ostern 1886 in die Sexta des dortigen Kgl. Gymnasiums ein und verliess die Anstalt mit dem Zeugnis der Reife Ostern 1895. Seitdem widmete ich mich an der Universität zu Bonn hauptsächlich dem Studium der Geschichte, sowie dem der Germanistik, der alten Sprachen und der Nationalökonomie.

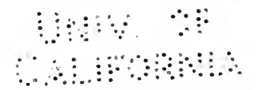
Dem dortigen historischen Seminar gehörte ich vom Wintersemester 1895/96 bis zum Wintersemeser 1898/99 an.

Am 2. August 1899 bestand ich die Doktorprüfung.

Folgender Herren Professoren und Dozenten Vorlesungen und Uebungen besuchte ich:

v. Bezold, Bücheler, Dietzel, Elter, Erdmann, W. Förster, Franck, Gothein, Jacobi, Litzmann, Loersch, Loeschcke, Meister, Menzel†, Neuhäuser†, Nissen, Philippson, Radermacher, Rein, Ritter, Wiedemann, Wilmanns, Zitelmann.

Allen diesen hochverehrten Herren, ganz besonders aber Herrn Geheimrat Professor Dr. Ritter, dem Anreger und Förderer dieser Arbeit und meiner historischen Studien überhaupt, spreche ich meinen herzlichsten Dank aus.



Thesen.

---

1. Einhards Vita Caroli Magni ist in ihrer Anlage eine verunglückte Nachahmung von Suetons Octavian, und diese Nachahmung hat auf die inhaltliche Darlegung schädlich eingewirkt.

2. Die Entstehung der Bezeichnung der Kirche als der „todten Hand“ ist wahrscheinlich einem späteren grammatischen Missverständniss zuzuschreiben.

3. Die Urkunde K. Zwentebolds vom 5. Februar 898 für das Trierer Erzstift (Mühlbacher 1921) ist wegen der darin enthaltenen Wendung „quia comitatum de eo factum esse dinoscitur“, die sich als ein späteres Missverständniss einer ähnlichen Wendung in der Urkunde König Ludwigs IV. für das Trierer Erzstift vom 19. September 902 (Mühlbacher 1950) herausstellen dürfte, wenigstens der Interpolation verdächtig.

4. Das in den Urkunden Beyer I no. 308 III (gefälscht), 353, 410, 616, II no. 207, 211 Rückseite (bisher unbeanstandet) [1037—1202] über die der Saarburg anhaftenden Hoheitsrechte gesagte gehört verfassungsrechtlich einer späteren Periode an. Dieser Urkundenkomplex enthält daher Fälschungen bezw. Interpolationen.

5. Die rechtliche Stellung der rheinischen Ministerialen zeigt erhebliche territoriale Unterschiede.

6. Schon die ersten Schritte in der auswärtigen Politik des grossen Kurfürsten lassen dessen Absicht erkennen, die Seite des Kaisers zu verlassen.





